

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Statistische Angaben	6
II.	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	8
III.	Vorbericht	10
1.	Allgemeines	10
1.1	Haushaltsrecht	10
1.2	Aufbau des Haushaltsplanes der Stadt Engen	13
2.	Überblick auf die Finanzwirtschaft der Vorjahre	16
2.1	Ergebnishaushalt	16
2.2	Finanzhaushalt	17
3.	Ausblick auf die Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2023	20
3.1	Ergebnishaushalt	20
3.2	Finanzhaushalt	39
3.3	Rückstellungen nach § 41 Gemeindehaushaltsverordnung	49
3.4	Finanz- und Liquiditätsplanung	52
4.	Schlussbetrachtung	54
IV.	Haushaltsplan	55
1.	Gesamtergebnishaushalt	56
2.	Gesamtfinanzhaushalt	58
3.	Investitionsprogramm	61
4.	Haushaltsquerschnitt	71
5.	Produktstruktur	89
6.	Budgetstruktur	95
V	Teilhaushalte nach Produktgruppen	108
VI	Anlagen	665
1.	Stellenplan	667
2.	Darstellung und Entwicklung der Liquidität (Anlage 5 GemHVO)	674
3.	Ermittlung des Bestandes an inneren Darlehen (Anlage 6 GemHVO)	677
4.	Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen (Anlage 12 GemHVO)	679
5.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen (Anlage 13 GemHVO)	681
6.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen (Anlage 14 GemHVO)	683
7.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (Anlage 15 GemHVO)	686
8.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Bürgschaften	688
9.	Übersicht über verbindliche Kennzahlen (Anlage 16 GemHVO)	690
10.	Finanzplanung (Anlage 17 GemHVO)	692
11.	Berechnung des kommunalen Finanzausgleiches	697
12.	Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Engen	702
13.	Wirtschaftsplan und Jahresabschluss (Bilanz) der Stadtwerke Engen GmbH	704
14.	Abkürzungsverzeichnis	711

Stadt Engen im Hegau

Haushaltssatzung

und

Haushaltsplan

für das Haushaltsjahr 2023

I. Statistische Angaben

Bürgermeister und Gemeinderat

Bürgermeister

Bürgermeister ist Johannes Moser, gewählt am 13.10.1996, wiedergewählt am 26.09.04, am 16.09.2012 und am 20.09.2020, Amtsantritt am 01.11.2020, die Amtszeit endet am 31.10.2023.

Bürgermeister-Stellvertretung

1. Bernhard Maier, 2. Peter Kamenzin, 3. Tim Strobel

Stadträte

Bei der Kommunalwahl am 26.05.2019 wurden 19 Stadträte gewählt. Die Amtszeit begann am 01.07.2019 und endet 2024. Die Sitzverteilung nach den Wahlergebnissen der Gemeinderatswahl von 2019 liegt bei 8 Sitzen für die UWV, 8 Sitze für die CDU und 3 Sitze für die SPD.

Die Sitze sind auf folgende Mandatsträger verteilt:

CDU
Christian Arnold
Siegfried Ellensohn
Erika Fritschi
Bernhard Maier
Urs Scheller
Martin Schoch
Ingo Sterk
Jürgen Waldschütz

UWV
Klaus Hertenstein
Armin Höfler
Heiner Holl
Peter Kamenzin
Bernd Keller
Jörg Schmidbauer
Ines Lutz
Gerhard Steiner

SPD
Conny Hoffmann
Tim Strobel
Tobias Strobel

Ortschaftsverfassung

Durch die Hauptsatzung ist Ortschaft Biesendorf gebildet:

Ortsvorsteher ist Reinhold Mayer

Ortschaftsräte

Bernd Hildebrand, Marc Heitzmann, Markus Hildebrand, Reinhold Mayer, Ewald Kaufmann, Christian Hall

Verwaltungsgemeinschaft

Die Stadt Engen hat mit den Gemeinden Aach und Mühlhausen-Ehingen eine Verwaltungsgemeinschaft vereinbart; erfüllende Gemeinde ist die Stadt Engen.

Zweckverbandsmitgliedschaften

Abwasserzweckverband Hegau-Nord, Sitz Engen

Müllabfuhrzweckverband von Gemeinden des Landkreises Konstanz, Sitz Rielasingen-Worblingen

Wesentliche Beteiligung

Die Stadt Engen ist alleiniger Gesellschafter der Stadtwerke Engen GmbH. Die Stadtwerke führen die Betriebszweige Strom-, Gas-, Wasser-, Wärmeversorgung, das Breitbandkabelnetz und den Stadtbus.

An der Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft mbH ist die Stadt Engen Mitgesellschafterin. Der Anteil am Stammkapital beträgt 7,00 %.

Bevölkerung

Wohnbevölkerung	am 17.05.1939	2.517 Einwohner
Wohnbevölkerung	vom 30.06.2010	9.994 Einwohner
Wohnbevölkerung	vom 30.06.2020	10.905 Einwohner
Wohnbevölkerung	vom 30.06.2022	11.191 Einwohner

II. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Engen am 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen:

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	33.981.930,00 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	36.492.535,00 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	-2.510.605,00 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0,00 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von	-2.528.605,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen:

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	32.369.530,00 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	32.239.335,00 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	130.195,00 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.532.200,00 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.890.000,00 €
2.6	Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	-2.357.800,00 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) (Saldo 2.3 und 2.6) von	-2.227.605,00 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0,00 €
2.11	Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands (Summe 2.7 und 2.10) von	-2.227.605,00 €

§2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf **0,00 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)

wird festgesetzt auf **4.200.000,00 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird festgesetzt auf **1.000.000,00 €**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt auf

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **350 v. H.**

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf **330 v. H.**

der Steuermessbeträge

§ 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Engen, 01.03.2023

Für den Gemeinderat

Johannes Moser
Bürgermeister

III. Vorbericht

1. Allgemeines

1.1 Haushaltsrecht

1.1.1 Prolog

Am 22.4.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Die Kommunen müssen ihr Haushalts- und Rechnungswesen nach dem neuen Haushaltsrecht führen. Die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesen erfolgte zum 01.01.2019.

Das Haushalts- und Rechnungswesen im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) verfügt über eine eigene Buchungssystematik und ist weder mit der Kameralistik noch mit der kaufmännischen Doppik äquivalent.

Ziel des NKHR's ist, den tatsächlichen Ressourcenverbrauch aufzuzeigen, um somit den Vermögensbestand (Geld- und Sachvermögen) erhalten zu können. Der Werteverlust des Sachvermögens wird durch die Abschreibung erfasst.

Kaufmännisch betrachtet würde der Werteverlust auf den Preis der Leistungen (Produkte) hinzugerechnet. Aufgrund des sozialen Wirkungskreises einer Kommune können die Abschreibungen nicht auf deren Leistungen vollständig umgelegt werden. Dies hat zur Folge, dass die Abschreibungen meist durch allgemeine Steuermittel oder Einnahmen ausgeglichen werden müssen.

Das Ressourcenverbrauchskonzept und die neue Haushaltssteuerung werden durch folgende wesentliche Regelungen eingeführt:

- Darstellung aller Erträge und Aufwendungen in Haushaltsplan sowie in der Rechnungslegung,
- Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte,
- Darstellung von Kennzahlen über Kosten und Qualität von Verwaltungsleistungen zur Steuerung nach Leistungszielen (muss für die Stadt Engen noch aufgebaut werden),
- periodische Information des Gemeinderats über die Zielerreichung als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen,

- intergenerative Gerechtigkeit – jede Generation hat für ihren eigenen Ressourcenverbrauch aufzukommen

Diese Elemente ziehen sich wie ein roter Faden durch das Neue Haushaltsrecht und sollen helfen, die hochgesteckten Ziele einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise für die Verwaltung zu ermöglichen bzw. diese zu erfüllen.

1.1.2 Rechtsgrundlagen

Der Haushaltsplan 2022 wurde nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der aktuell geltenden Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellt.

Weitere wesentliche Grundlagen für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2022 sind u. a.:

- die Orientierungsdaten des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2022 ff. (Haushaltserlass 2022) vom 04.08.2021
- die Fortschreibung der Orientierungsdaten des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2022 ff. auf Basis der November-Steuerschätzung 2021 vom 06.12.2021
- die vorläufigen Bemessungsgrundlagen für den kommunalen Finanzausgleich 2022 vom Statistischen Landesamt vom 02.12.2021

1.1.3 Strategische Ziele

Durch die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Kassenrecht ist auch ein Umbau der Steuerungsstrukturen erforderlich. Die Orientierung an Produkten führt auch zu einer Änderung der Kompetenzverteilung zwischen Gemeinderat und Verwaltung. Im „neuen“ Haushaltsrecht sollte sich die Aufgabe der Politik auf die Festlegung von Richtlinien sowie Bestimmung von strategischen Leitlinien fokussieren. Die erwünschten gesellschaftlichen und politischen Effekte sollen in den einzelnen Programmen, Produkten und Leistungen konkretisiert werden.

Aus diesem Grund sollen zwischen der Verwaltungsführung und den Produkt- bzw. Fachbereichsverantwortlichen Zielvereinbarungen geschlossen werden. Aufgabe der Verwaltungsführung sowie der Politik sollte dann sein, die Einhaltung der Zielvorgaben zu überwachen. Hierzu ist der Aufbau eines permanenten Berichtswesens (Controlling) erforderlich.

1.1.4 Struktur des Haushaltsplanes

Durch die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird der Haushalt in eine Finanz- und Ergebnisrechnung gegliedert.

In der Ergebnisrechnung/Ergebnishaushalt werden alle ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit abgebildet. Die Ergebnisrechnung lässt sich mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichen. Das Resultat der Ergebnisrechnung reduziert oder erhöht die Kapitalpositionen „Eigen- bzw. Basiskapital“ in der Vermögensrechnung (Bilanz).

Die Finanzrechnung/Finanzhaushalt beinhaltet sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen, die in einer Periode angefallen sind. Im Grundsatz ist sie mit einem Kassenbuch vergleichbar. Die Finanzrechnung umfasst sämtliche Zahlungsströme (investiv, konsumtiv sowie fremde Finanzmittel). Sie kann während des gesamten Jahres Informationen zur Liquiditätslage der Stadt geben. Außerdem werden die Änderungen des Zahlungsmittelbestandes angezeigt. Das Ergebnis der Finanzrechnung reduziert oder erhöht in der Vermögensrechnung (Bilanz) den Bestand an liquiden Mitteln.

Die Finanzrechnung ist nicht wie die handelsrechtliche Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss abzuleiten. Sie ist ganzjährig mitzuführen und gibt somit auch unterjährig Auskunft über die jeweilige Liquiditätslage.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet - wie die kaufmännische Bilanz - die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontenform aufzustellen (§ 52 GemHVO).

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist kein formaler Bestandteil des Gesamthaushaltes. Sie entspricht aus betriebswirtschaftlicher Sicht dem internen Rechnungswesen und ist somit ein Instrument des Controllings. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz wird diese nach den örtlichen Bedürfnissen aufgebaut.

1.1.5 Haushaltsausgleich

Der mit neuem Recht herzustellende Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung ist weitergehend und bezieht sich auf den vollständigen Ausgleich von ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen.

Der kommunale Haushalt ist erst dann ausgeglichen, wenn das ordentliche Ergebnis positiv ist. Die somit im Ergebnishaushalt erwirtschafteten Abschreibungen stehen dann wiederum für Investitionen zur Verfügung (=Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes).

So richtet sich der Fokus auch im Gesamtergebnisplan primär auf das ordentliche Ergebnis, welches sich aus dem laufenden Geschäft ergibt.

Kann der Haushaltsausgleich in einem Jahr nicht erreicht werden, gilt folgendes mehrstufiges Ausgleichsverfahren:

1. Ausnutzung aller Spar-/ und Ertragsmöglichkeiten
2. Verwendung der Ergebnistrücklage und / oder pauschale Kürzungen von Aufwendungen (globale Minderausgabe)
3. Verwendung von Überschüssen des Sonderergebnisses oder Entnahme aus der Sonderergebnistrücklage
4. Vortrag des Fehlbetrags in den Ergebnishaushalt der drei folgenden Haushaltsjahre
5. Verrechnung des verbleibenden Fehlbetrages auf das Basiskapital (das Basiskapital darf jedoch nicht negativ werden)

Der Finanzhaushalt ist grundsätzlich nicht auszugleichen und dient zur Liquiditätsplanung. Die Kommunen haben jedoch ganzjährig darauf zu achten, dass die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sichergestellt ist

1.2 Aufbau des Haushaltsplanes der Stadt Engen

Aufgrund der noch nicht erstellten Eröffnungsbilanz können weitere Teile des NKHR's (insbesondere Kosten- und Leistungsrechnung) nicht aufgebaut werden.

1.2.1 Haushaltsaufbau

Der Gesamthaushalt der Stadt Engen wurde in insgesamt 10 Teilhaushalte unterteilt. Sie wurden nach den vorgegebenen Produktbereichen gebildet. Um eine Vermischung der einzelnen Zuständigkeiten zu minimieren, wurde ein feingliederiger Aufbau gewählt.

Mit Beschluss des Gemeinderates wurden folgende Teilhaushalte gebildet:

Teilhaushalt	
01 Innere Verwaltung	06 Gesundheitsdienste und Sport
02 Sicherheit und Ordnung	07 Bauen, Planen, Verkehr, Ver- und Entsorgung
03 Schulträgeraufgaben	08 Friedhof, Umwelt und Natur
04 Kultur und Wissenschaft	09 Wirtschaft und Tourismus
05 Jugend und Soziales	10 Allgemeine Finanzwirtschaft

Jeder Teilhaushalt selbst besteht wiederum aus einem Teilergebnis- und dem Teilfinanzhaushalt. Durch den feingliedrigeren Aufbau ist ein detaillierterer Überblick auf die einzelnen Bereiche möglich. Für jeden Teilhaushalt wird im Jahresabschluss ein entsprechendes Ergebnis ermittelt. Eine Analyse über die Entwicklung und Tendenzen innerhalb der Teilhaushalte ist erst nach einigen Jahren möglich.

1.2.2 Produktstruktur

Die Leistungen einer Kommune (der Output), die für Stellen außerhalb einer Verwaltungseinheit erbracht werden, werden als Produkte bezeichnet. Zusammengehörende Produkte werden inhaltlich in Produktgruppen zusammengefasst. Die Produktgruppen werden wiederum in Produktbereiche zusammengefügt. Prinzipiell könnten die Produkte auch als Kostenträger bezeichnet werden.

1.2.3 Budgetstruktur und Deckungsfähigkeiten

Die Deckungsfähigkeit dient dem Zweck, die Haushaltsführung und Mittelverwendung flexibler zu gestalten. Durch die Dezentralisierung der Bewirtschaftungskompetenz sowie der Zusammenfassung von Ressourcenverantwortung und Aufgabenverantwortung soll ein schnelleres Agieren der Verwaltung ermöglicht werden.

Der gesamte Haushalt ist in Budgets gegliedert. Durch Haushaltsvermerke könnte die Deckungsfähigkeit auch über die Budgetgrenzen hinaus ermöglicht werden. Grundvoraussetzung hierfür wäre, dass die betroffenen Aufwendungen sachlich zusammenhängen.

Grundsätzlich sind gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung die Aufwendungen und übertragenen Ermächtigungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt gemäß § 20 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung auch für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeiten im Finanzhaushalt.

Die Budgetverantwortlichen bewirtschaften die Budgets innerhalb des vorgegebenen finanziellen Rahmens in eigener Verantwortung. Entwicklungen, die zu einer möglichen Überschreitung des Budgets führen könnten, sind unverzüglich dem Fachbeamten für das Finanzwesen mitzuteilen.

Bei allen zahlungswirksamen Budgets ist eine Überschreitung des Budgets nicht möglich. Falls eine Überschreitung erforderlich sein sollte, ist dies vorab mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen abzustimmen und ein entsprechender Antrag auf über- oder außerplanmäßige Ausgabe zu stellen.

Folgende Budgetarten wurden gebildet:

Einzelproduktbudget

Alle einbezogenen Konten eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrproduktbudget

Alle einbezogenen Konten mehrerer Produkte sind gegenseitig deckungsfähig. Ein Mehrproduktbudget wurde nicht über die Grenze eines Teilhaushaltes hinaus gebildet.

Querschnittsbudget

Alle Konten dieses Budgets sind über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Investitionsbudget

Alle investiven Konten eines oder mehrerer Produkte wurden in einem Budget zusammengefasst.

Die Budgetstruktur der Stadt Engen ist als Anlage IV 6. beigefügt.

1.2.4 Interne Leistungsverrechnung

Die interne Leistungsverrechnung muss auf der Basis der veränderten Haushaltsstruktur neu aufgebaut werden. Im Bereich des Bauhofes und des Forstbetriebes wurden die Ansätze auf der Basis der bisherigen Berechnungsgrundlage veranschlagt. In allen anderen Bereichen basieren die Ansätze auf groben Schätzungen. Da die Verbuchung der Leistungsverrechnung ergebnisneutral erfolgt, ist diese vereinfachte Vorgehensweise akzeptabel.

2. Überblick auf die Finanzwirtschaft der Vorjahre

Aufgrund der fehlenden Eröffnungsbilanz konnte seit dem Haushaltsjahr 2019 kein Jahresabschluss aufgestellt werden. Sämtliche Abschlussbuchungen sowie die Auflösung von Sonderposten und die Buchung der Abschreibung sind noch nicht vollzogen. Die folgenden Aussagen beruhen auf den tatsächlichen Buchungsvolumen und den Ansätzen für die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen. Bislang können die Werte aufgrund der fehlenden Vermögensbewertung nur grob geschätzt werden. Inwieweit diese Einschätzungen zutreffend sind, wird die tatsächliche Bewertung aufzeigen.

Dennoch sind die Tendenzen und Entwicklungen anhand der vorliegenden Buchungsvolumen erkennbar.

Erst nach Aufstellung der Jahresrechnungen ist eine Erläuterung bzw. Beurteilung möglich. Einzig die Finanzrechnung wird sich im Gesamtergebnis nicht mehr verändern.

2.1 Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt ist als unmittelbares Unterkonto des Eigenkapitales zu verstehen. Ein positives ordentliches Ergebnis erhöht das Eigenkapital und ein negatives verringert dies.

Ein Ziel des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ist die Sicherstellung der „intergenerativen Gerechtigkeit“, wonach jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen „erwirtschaften“ soll, so dass damit nachfolgende Generationen nicht belastet werden. Das ordentliche Ergebnis sollte daher zwingend positiv sein.

Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Jahren erfolgt ausschließlich nach dem Gesichtspunkt der Leistungserbringung. Zur Vereinfachung hat hierbei der Gemeinderat eine Wertgrenze von 800,00 Euro netto festgelegt.

Aufgrund der noch ausstehenden Abschlussbuchungen und fehlenden Abschreibungswerte ist jedoch nur eine vage Tendenz auf die Ergebnisse möglich. Nach dem bisherigen Sach- und Informationsstand ist davon auszugehen, dass zumindest der ordentliche Ausgleich vollzogen werden kann. Die Auflösung und Zuführung von Rückstellungen konnte ebenfalls aufgrund der noch ausstehenden Abschreibungsbeträge nicht gebucht werden. Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden ebenfalls noch nicht gebildet. Insbesondere bei den Grabnutzungsgebühren wirken sich diese auf das ordentliche Ergebnis aus.

Der folgende Bericht basiert auf den zum Jahresende 2022 im Ergebnishaushalt gebuchten Vorgängen. Bereits auf den ersten Blick ist ersichtlich, dass die Ergebnisse voraussichtlich deutlich besser als prognostiziert ausfallen werden. Auch ohne die originären

Abschlussbuchungen wird angenommen, dass aufgrund des gebuchten ordentlichen Ergebnisses die tatsächlichen Ergebnisse deutlich besser als vorgesehen ausfallen werden. Für die Hochrechnung des Ergebnisses wurden sämtliche noch nicht möglichen Buchungsvorgänge mit ihrem Ansatz berücksichtigt. Dieses Ergebnis darf somit nicht als endgültig erachtet werden. Es soll nur eine Hilfestellung für die Tendenzermittlung sein.

Erst nach Feststellung des Jahresergebnisses und der Festlegung der Abschreibungsbeträge ist eine Analyse der Einzelergebnisse aussagefähig bzw. bestandskräftig.

	2019	2020	2021	Stand 2022 21.02.2023
ordentliche Erträge	29.753.888 €	30.059.072 €	30.178.529 €	31.967.345 €
ordentliche Aufwendungen	25.794.506 €	25.249.038 €	26.090.800 €	28.066.304 €
gebuchtes ordentliches Ergebnis	3.959.382 €	4.810.035 €	4.087.729 €	3.901.042 €
veranschlagte nichtzahlungswirksame Erträge (ohne Rückstellung Gewerbesteuer)	1.086.800 €	1.396.100 €	1.385.850 €	1.690.650 €
veranschlagte nichtzahlungswirksame Aufwendungen (ohne Rückstellung Gewerbesteuer)	3.505.200 €	3.709.700 €	3.631.200 €	3.921.200 €
zu bildende, Rückstellung aufgrund überdurchschnittlichen Gewerbesteuereinzahlungen (Aufwand abzüglich Auflösungen)	327.300 €	1.050.300 €	1.551.000 €	847.400 €
zu erwartende Ergebnisveränderung	- 2.745.700 €	- 1.263.300 €	- 3.796.350 €	- 3.077.950 €
rechnerisches ordentliches Ergebnis	1.213.682 €	3.546.735 €	291.379 €	823.092 €
Ansatz ordentliches Ergebnis	- 453.550 €	9.650 €	- 131.610 €	274.900 €

Die einzelnen Ergebnisse und Entwicklungen sind unter Ziffer 3. Ausblick auf die Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2023 ersichtlich.

2.2 Finanzhaushalt

Wie bereits aufgeführt beinhaltet der Finanzhaushalt sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen, die in einer Periode angefallen sind und entspricht somit dem „Kassenbuch“ der Stadt Engen. Eine Änderung in der Gesamtsumme des liquiden Mittelabflusses ist nicht möglich. Die Endbestände der Giralbestände würden dann nicht mehr mit den Bilanzergebnissen übereinstimmen.

Insgesamt verfügt die Stadt Engen zum Jahresende 2022 (ohne Ausleihungen und ähnliches) über 19.823.360,26 Euro. Die Finanzmittel setzen sich wie folgt zusammen.

	Gesamt	liquide Mittel	Festgelder
Bestand Finanzmittel 01.01.2022	19.735.393,05 €	3.985.393,05 €	15.750.000,00 €
Bestand Finanzmittel 01.01.2023	19.823.360,26 €	6.823.360,26 €	13.000.000,00 €
Veränderungen	87.967,21 €	2.837.967,21 €	- 2.750.000,00 €

Im Haushaltsplan 2022 wurde der Bestand an liquiden Mittel mit insgesamt 15.578.193 Euro prognostiziert. Tatsächlich hat sich der Bestand anstelle von über 4,1 Mio. Euro reduziert um rund 90.000 Euro erhöht. Der Liquiditätsstand ist somit um rund 4,2 Mio. Euro höher als im Plan 2022 vorgesehen

Die Reduzierung basiert auf geringeren Belastungen für Investitionstätigkeit (765.000 Euro) bzw. auf einem deutlich besseren Finanzergebnis aus dem Ergebnishaushalte von rund 2,85 Mio. Euro.

Der Restbetrag von rund 630.000 Euro entstand in dem Bereich der haushaltsfremden Vorgänge bzw fremde Finanzmittel. Die Hauptursache ist hierbei der Vorsteuerüberhang von rund 374.000 Euro sowie nicht zuordenbare Einzahlungen für Stadtanierungszuwendungen in Höhe von 258.000 Euro.

Die Finanzhaushalte der Haushaltsjahre 2019 bis 2022 weisen stets einen deutlich geringeren Mittelabfluss auf, als bei der jeweiligen Planung noch vorgesehen war. In der folgenden Tabelle sind die jeweiligen Einzelergebnisse aufgeführt.

Auch der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes ist weitaus besser als in den Planungsjahren 2019 bis 2022. Die deutliche Verbesserung Indiz dafür, dass auch das ordentliche Ergebnis voraussichtlich besser als vorgesehen ausfallen wird. Durch die Bildung von Rückstellungen könnte dieses positive Ergebnis entsprechend verändert werden.

Besonders an dieser Stelle wird deutlich wie wichtig eine ordnungsgemäße und realistische Haushaltsplanung ist. Die Haushaltsgrundsätze sind zwingend zu beachten.

	2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes		2.841.326 €	4.989.762 €	2.906.657 €	3.775.275 €
<i>nachrichtlich Planansatz Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes</i>		13.850 €	2.145.650 €	518.740 €	925.550 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit		-3.903.179 €	-2.235.648 €	-6.843.509 €	-4.317.979 €
<i>nachrichtlich Planansatz Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</i>		-7.324.550 €	-4.739.800 €	-9.552.115 €	-5.082.750 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (z. B. Darlehen)		0 €	0 €	0 €	0 €
<i>nachrichtlich Planansatz Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (z. B. Darlehen)</i>		0 €	0 €	0 €	0 €
Änderung des Finanzmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund des Ergebnishaushaltes und den Investitionstätigkeiten		-1.061.853,57 €	2.754.113,64 €	-3.936.852,70 €	- 542.703,28 €
<i>nachrichtlich planmäßige Änderung des Finanzmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (ohne haushaltsfremde Vorgänge)</i>		-7.310.700 €	-2.594.150 €	-9.033.375 €	-4.157.200 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (ohne Festgelder)	aus der Kameralistik übergeleiteter Bankbestand	4.873.239 €	5.855.320 €	6.572.013 €	9.216.919 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (ohne Festgelder)		4.893.638 €	5.927.010 €	7.040.733 €	8.586.248 €
Differenz haushaltsunwirksame Vorgänge (ohne Festgelder)		-20.399 €	-71.690 €	-468.719 €	630.670 €
<i>nachrichtlich Differenz haushaltsunwirksame Vorgänge (mit Festgelder)</i>		3.899.601 €	2.071.689,91 €	281.280,55 €	3.380.670 €
<i>nachrichtlich nicht zuorenbare Zuweisungen LSP im FFM gebucht</i>					258.714 €
<i>nachrichtlich Zahllast / Vorsteuerüberhang</i>		-41.384 €	-51.226 €	-492.514 €	374.000 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes		-1.082.252,90 €	2.682.423,73 €	-4.405.572,15 €	87.967,21 €
Veränderung Bestand an Festgelder		-3.920.000 €	2.000.000 €	-750.000 €	-2.750.000 €
tatsächliche Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln		2.837.747,10 €	682.423,73 €	-3.655.572,15 €	2.837.967,21 €
<i>nachrichtlich planmäßige Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln</i>		-7.310.700 €	-2.594.150 €	-9.033.375 €	-4.157.200 €
rechnerischer Endbestand an liquiden Mitteln (ohne Ausleihungen und Anlagen)	4.120.794,37 €	6.958.541,47 €	7.640.965,20 €	3.985.393,05 €	6.823.360,26 €

3. Ausblick auf die Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2023

3.1 Ergebnishaushalt

Wie bereits mehrfach erwähnt, werden im Ergebnishaushalt sämtliche Erträge und Aufwendungen – unabhängig von der Kassenwirksamkeit - veranschlagt. Die Abgrenzung erfolgt ausschließlich nach dem Gesichtspunkt der Leistungserbringung. Mit Ausnahme der grundsätzlich nicht zahlungsrelevanten Vorgänge wurde unterstellt, dass bei sämtlichen Erträgen und Aufwendungen die Leistungserbringung mit dem Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit übereinstimmt.

3.1.1 Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses

Das ordentliche Ergebnis beträgt im Haushaltsplan 2023 insgesamt – 2.510.605 Euro. Der Haushaltsplan 2023 ist somit nicht ausgeglichen. Im Vorjahr lag der Ansatz noch bei 274.900 Euro. Die tatsächlich gebuchten Vorjahresergebnisse sind bislang deutlich positiver als geplant. Aufgrund der fehlenden Eröffnungsbilanz sind u. a. noch keine Abschreibungen, Auflösungen von Soderposten und Rückstellungen. Die Ergebnisse werden sich daher noch gravierend verändern.

Kurzbezeichnung	vorl. RE 2019	vorl. RE 2020	vorl. RE 2021	vorl. RE 2022	Ansatz 2022	2023	2024	2025	2026
rechnerisch ordentliche Erträge	29.753.888	30.059.072	30.178.529	32.431.152	32.946.500	33.981.930	33.835.580	34.167.380	34.417.080
rechnerisch ordentlicher Aufwand	25.794.506	25.249.038	26.090.800	28.086.698	32.671.600	36.492.535	36.016.185	36.500.285	36.329.785
Ordentliches Ergebnis	3.959.382	4.810.035	4.087.729	4.344.453	274.900	-2.510.605	-2.180.605	-2.332.905	-1.912.705
außerordentliches Ergebnis / Sonderergebnis		-3.927	-56.134	-3.559	-60.000	0	0	0	
Gesamtergebnis	3.959.382	4.806.108	4.031.595	4.340.894	214.900	-2.510.605	-2.180.605	-2.332.905	-1.912.705

3.1.2 Kommunaler Finanzausgleich

Der Kommunale Finanzausgleich ist maßgebend für die Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses.

Der kommunale Finanzausgleich sichert in Deutschland den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsprechend Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung. Dazu regeln die Länder in jeweils eigenen Landesgesetzen die Verteilung von Landesmitteln an die Kommunen und die Umverteilung von Mitteln zwischen den Kommunen.

Der kommunale Finanzausgleich verfolgt das Ziel, einerseits den Ausgleich zwischen dem Land und seinen Kommunen sicherzustellen (vertikaler Finanzausgleich) und andererseits die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen (horizontaler Finanzausgleich) auszugleichen. Beim vertikalen Finanzausgleich ist die unterschiedliche Finanzkraft der einzelnen Kommunen zu berücksichtigen. So sollen beispielsweise wegbrechende eigene Einnahmen – hauptsächlich der Gewerbesteuer - durch den Finanzausgleich kompensiert werden. Dadurch kann die Erfüllung kommunaler Aufgaben über die Gemeindegebietsgrenzen gewährleistet werden.

Als Bemessungsgrundlage dienen weiterhin die Steuerkraftsumme und die Bedarfsmesszahl.

	2017	2018	2019	2019	2020	2021	2022	2023
Steuerkraftmeßzahl	9.090.371	10.713.252	12.233.080	12.233.080	11.876.691	13.325.699	13.838.308	13.801.497
Steuerkraftsumme	11.823.955	14.051.651	16.089.920	16.089.920	15.480.764	16.501.980	17.842.888	17.183.102
Bedarfsmeßzahl	14.612.765	15.785.797	16.689.133	16.689.133	16.453.585	17.362.941	19.099.238	20.087.845
Schlüsselzahl	5.522.394	5.072.545	4.456.053	599.213	4.576.894	4.037.242	5.260.930	6.286.348

Die Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und Bedarfsmesszahl wird als Schlüsselzahl bezeichnet. Aus ihr werden die Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft berechnet. Sobald die Schlüsselzahl negativ ist gilt die Kommune als abundant und erhält keine Schlüsselzuweisungen mehr. Dies trifft im langjährigen Betrachtungszeitraum für die Stadt Engen nicht zu. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung wird die Stadt Engen nicht abundant. Die detaillierte Berechnung ist [unter Ziffer 11 der Anlagen](#) ersichtlich.

Folgende Graphik zeigt die Entwicklung der Steuerkraftsumme, Schlüsselzahl und Bedarfsmesszahl auf.

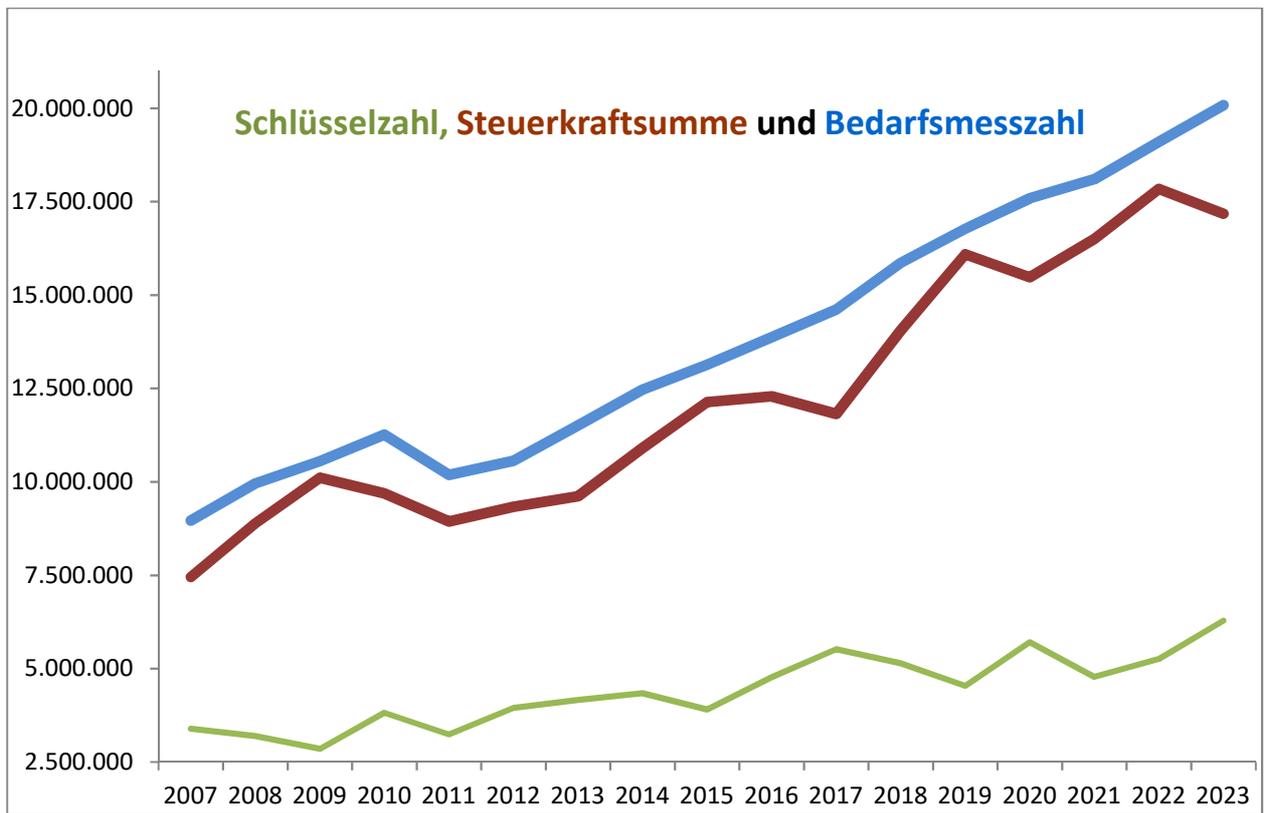


Abbildung Nr. 1

3.1.3 Entwicklung der Erträge

Die ordentlichen Erträge der Stadt Engen betragen ohne die Beträge für die interne Leistungsverrechnung 33.981.930 Euro und setzen sich wie folgt zusammen:

Kurzbezeichnung	vori. RE 2019	vori. RE 2020	vori. RE 2021	vori. RE 2022	Ansatz 2022	2023	Differenz Vorjahr
Grundsteuer A	57.710	56.326	57.289	57.388	57.000	60.000	3.000
Grundsteuer B	1.294.307	1.317.841	1.395.560	1.474.801	1.400.000	1.475.000	75.000
Gew erbesteuer	7.077.478	5.647.864	6.575.646	7.448.065	6.577.000	7.000.000	423.000
Gew erbesteuerkompensation		1.508.186					0
Einkommensteueranteile	6.713.682	6.104.822	6.852.474	7.107.952	6.951.000	7.600.000	649.000
Umsatzsteueranteile	624.724	685.289	737.472	645.465	628.000	660.000	32.000
Vergnügungssteuer	455.070	330.247	137.268	347.718	400.000	345.000	-55.000
Hundesteuer	71.760	70.024	73.944	74.680	74.000	95.000	21.000
Familienleistungsausgleich	484.882	445.327	514.428	575.494	551.700	587.000	35.300
Schlüsselzuweisungen	4.231.012	4.004.580	3.379.279	4.123.462	3.682.000	4.400.000	718.000
Auflösung von Rückstellung Schlüsselzuweisung	0	0	0	0	889.900	24.000	-865.900
Zuführung zur Rückstellung Schlüsselzuweisung	0	0	0	0		-86.000	-86.000
Kommunale Investitionspauschale	10.367	1.059.899	1.102.245	1.287.642	1.119.600	1.415.600	296.000
Zuweisungen vom Land	3.311.454	3.590.831	3.917.725	3.804.596	3.997.450	4.045.050	47.600
sonstige Zuweisungen und Spenden (inkl. Jagdpacht)	171.473	101.636	250.365	18.163	75.700	193.000	117.300
Aufgelöste Investitionszuwendungen und - beiträge (Auflösung Sonderposten)	0	0	0	0	1.238.950	1.238.950	0
Entgelte für öffentliche Leistungen (Gebühren)	2.791.352	2.387.573	2.630.342	3.109.880	2.403.800	2.769.350	365.550
Mieten, Erträge aus Verkauf, Kostensätze	1.107.550	1.064.799	1.082.806	1.466.506	1.270.900	953.180	-317.720
Kostenerstattungen und Kostenumlage	293.976	504.406	429.616	209.936	178.100	152.400	-25.700
Gewinnanteile und Konzessionsabgabe	619.834	786.896	882.875	422.949	864.050	444.050	-420.000
weitere Finanzeinnahmen Bußgelder, Nachzahlungszinsen, sonstige Finanzerträge	128.375	115.684	78.022	106.525	86.200	112.000	25.800
Zinserträge (Ziffer 8 ohne Gewinnanteile und Sonstige Finanzerträge)	71.283	68.564	71.435	110.440	49.450	62.900	13.450
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Erlösberichtigungen,	12.531	9.732	7.754	9.325	151.700	135.450	-16.250
Aktiviert Eigenleistung	225.068	198.545	1.983	30.164	300.000	300.000	0
rechnerisch ordentliche Erträge	29.753.888	30.059.072	30.178.529	32.431.152	32.946.500	33.981.930	1.035.430

Folgendes Schaubild zeigt die Zusammensetzung der einzelnen Ertragspositionen auf:

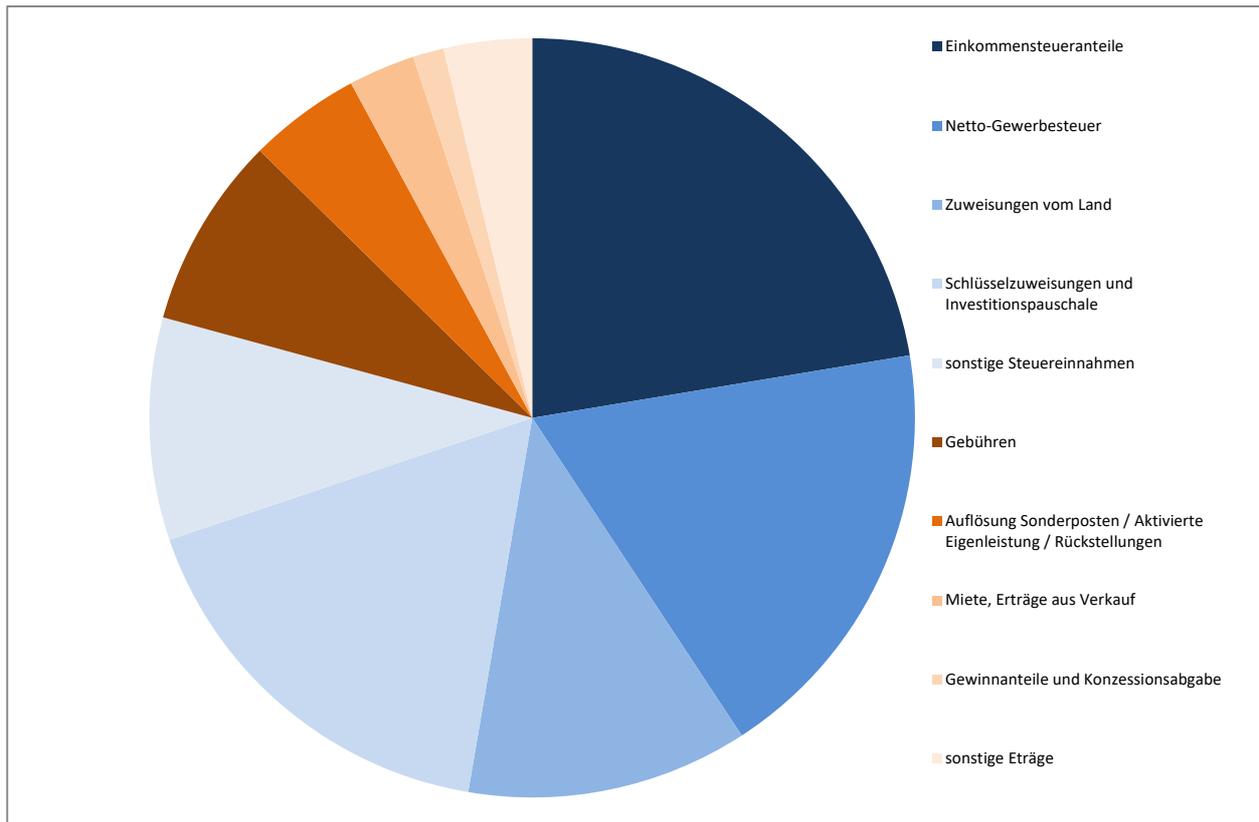


Abbildung Nr. 2

Das Schaubild zeigt auf, dass rund 75% der Erträge auf nur fünf Einnahmearten basieren. Diese fünf Haupteinnahmen sind jedoch stark von der konjunkturellen Entwicklung abhängig und von der Stadt Engen daher nur bedingt regulierbar. Die fatalen Auswirkungen einer etwaigen Rezession und dem damit verbundene geringen Handlungsspielraum der Stadt Engen wird somit bildlich verdeutlicht.

Ein Konjunkturunbruch führt unweigerlich innerhalb kurzer Zeit zum Rückgang der Landeszuweisungen sowie zu sinkenden Gewerbesteuereinnahmen und Einkommensteueranteilen. Im Gegenzug werden dann sicherlich die Aufwendungen für die Kreis- und Finanzausgleichsumlage ansteigen. Ohne entsprechendes Polster an liquiden Mitteln ist eine Überbrückung einer etwaigen Finanzkrise nur mit drastischen Konsolidierungsmaßnahmen möglich.

Entwicklung der „Netto-Gewerbsteuer“

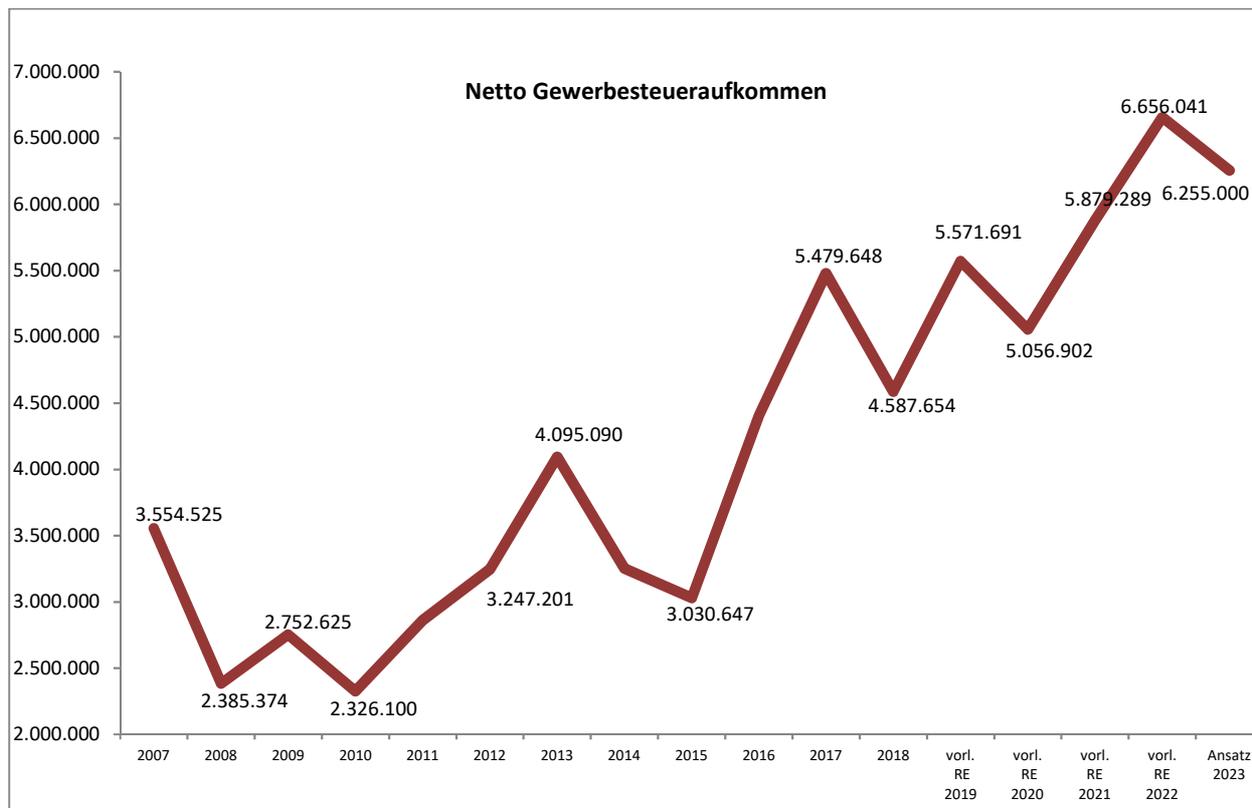


Abbildung Nr. 3 (ohne Gewerbesteuerkompensationsmittel im Jahr 2020 von „netto“ 1,5 Mio. Euro)

Die Gewerbesteuer stellt eine der wichtigsten von der Stadt über den Hebesatz direkt beeinflussbaren Einnahme dar. Sie unterliegt aber erheblichen – konjunkturbedingten - Schwankungen. Die Gewerbesteuer entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie untenstehend abgebildet.

Die voraussichtlichen Gewerbesteuereinnahmen mit brutto 7.000.000 Euro liegen wieder deutlich über dem Vorjahresansatz von 6,5 Mio Euro und entsprechen dem angeordneten Buchungsvolumen 2022 (7,4 Mio. Euro). Das Gewerbesteueraufkommen 2021 beläuft sich auf rund 6,6 Mio. Euro (brutto) und liegt mit 400.000 Euro deutlich unter dessen Ansatz.

Der Haushaltsansatz 2023 liegt um 160.000 Euro über dem fünfjährigen tatsächlich „liquide“ eingekommenen Durchschnittswert. Dieser beträgt für die Jahre 2018 bis 2022 rund 6,84 Mio. Euro. Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage verbleiben der Stadt Engen rund 6,3 Mio. Euro.

Die Unternehmenssteuerreform zum 01.01.2008 hatte das Ziel, zu international wettbewerbsfähigen Steuersätzen zu gelangen. Die Gesamtsteuerbelastung der Unternehmen aus Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer soll 29,83 % nicht übersteigen. Um dieses Ziel zu erreichen, erfolgen ab 2008 Änderungen bei der Berechnung der Gewerbesteuer. Um die

erwarteten Mindereinnahmen für die Kommunen ausgleichen zu können, wurde die Gewerbesteuerumlage reduziert.

Zu bedenken ist, dass die Gewerbesteuereinnahmen direkten Einfluss auf die Steuerkraftsumme und somit auf die abzuführenden Umlagen in dem „zweit darauffolgenden“ Jahr haben. Ein Großteil der Einnahmen ist daher im übernächsten Haushaltsjahr an den Landkreis bzw. an das Land abzuführen. Im Gegenzug zu den höheren Umlagen verringern sich aufgrund des verbesserten Steueraufkommens die Finanzaufweisungen. Um die Auswirkungen im Finanzausgleich ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen ausgleichen zu können, ist es möglich, Rückstellungen zu bilden. Die Thematik wird unter Ziffer 3.3 näher erläutert.

Der Hebesatz liegt seit dem 01.01.1990 bei 330 %.

Entwicklung der Einkommensteueranteile

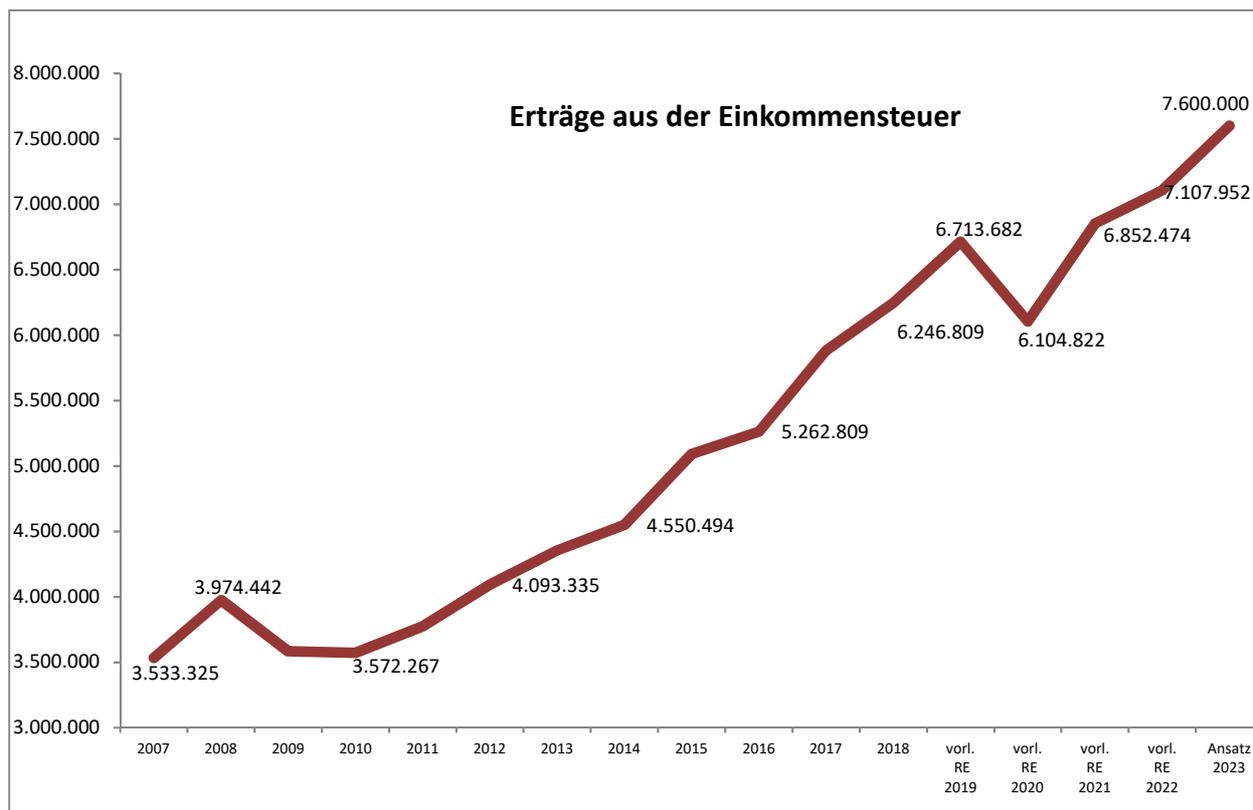


Abbildung Nr. 4

Die Gemeinden erhalten 15 v. H. des Aufkommens der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer.

Laut Mitteilung des Gemeindetages wird das Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für Baden-Württemberg auf 7,76 Mrd. Euro geschätzt. Das prognostizierte Aufkommen ist somit deutlich über dem Niveau aus dem Jahr 2022 (7,1 Mrd. Euro). Im Jahr 2020 ist der Corona bedingte Einbruch deutlich erkennbar. Anders als noch bei der Planung angenommen hat sich der Einbruch zügig relativiert. Bereits im Jahr 2021 wird ein deutlich höheres Aufkommen – von über 6,8 Mrd. Euro prognostiziert.

Die u. a. Graphik basiert auf dem tatsächlichen Buchvolumen.

Von der neuen Festlegung der Schlüsselzahlen für die Jahre 2021 bis 2023 profitiert die Stadt Engen durch eine Erhöhung auf 0,0009804 (zuvor 0,0009579).

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen



Abbildung Nr. 5 (ohne kommunale Investitionspauschale)

Die Schlüsselzuweisungen des Landes sind abhängig von der Steuerkraftsumme. Die Steuerkraftsumme basiert aufgrund tatsächlicher Zahlungsleistungen diverser Steueraufkommen im zweitvorangegangenen Jahr. Die detaillierte Berechnung ist der Anlage 11 Berechnung des kommunalen Finanzausgleiches ersichtlich. Die Ertragsschwankungen sind im Wesentlichen von der Entwicklung der Gewerbesteuer abhängig.

Im Jahr 2020 ist ein deutlicher Einbruch des Gewerbesteueraufkommens zu verzeichnen. Durch die Gewerbesteuerkompensationszahlung wurde dieser wieder revidiert. Die Zahlung fließt vollständig in den Finanzausgleich ein und bringt somit der Stadt Engen keinen Mehrwert.

Der Ansatz 2023 wurde mit 4,4 Mio. Euro festgelegt (70% der Schlüsselzahl von 6.286.348 Euro).

Um ertragsmäßig die negativen Auswirkungen im Finanzausgleich zu eliminieren ist die Bildung von Rückstellungen vorgesehen. Die endgültige Entscheidung trifft der Gemeinderat bei Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz. Die Thematik wird unter Ziffer 3.3 näher erläutert.

Entwicklung der Erträge aus Verkaufserlösen, Mieten und Pachten

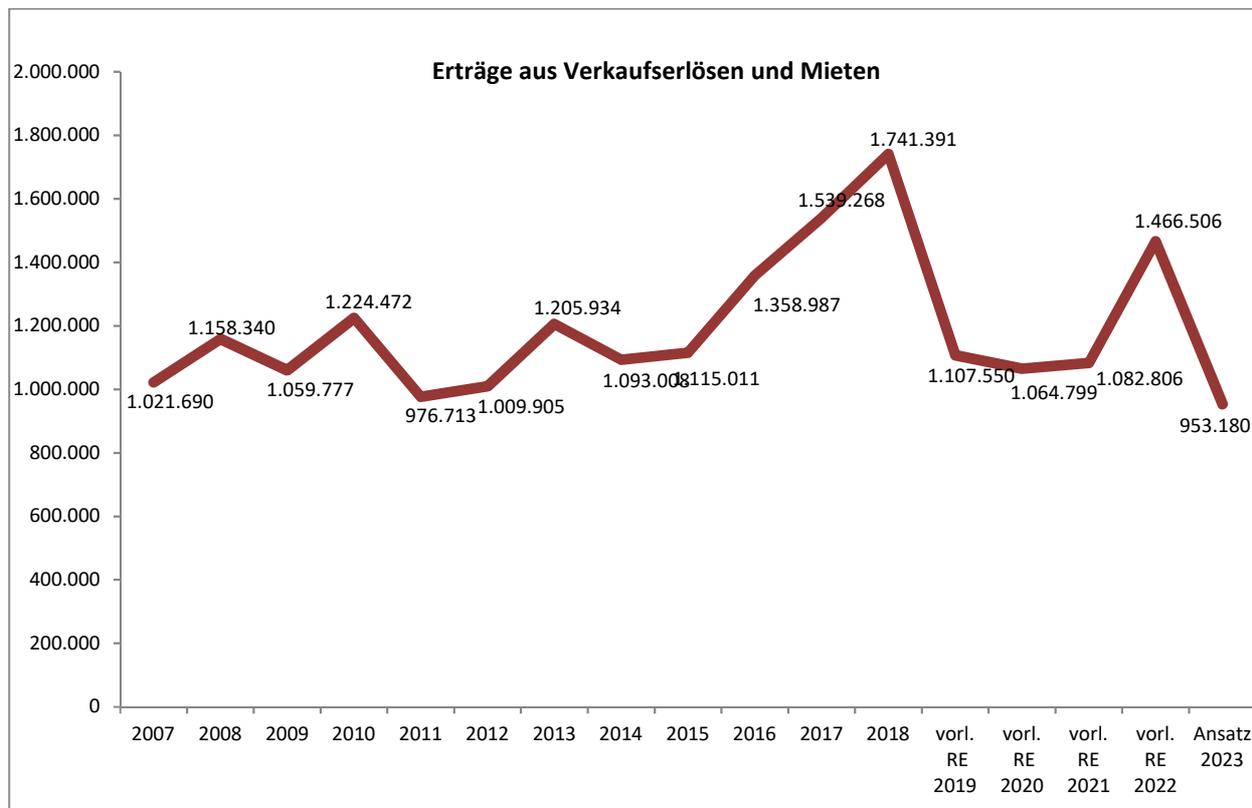


Abbildung Nr. 6

Aufgrund der Buchungssystematik wurden die Verkaufserlöse vor 2019 nicht leistungsgenau abgegrenzt und es folgten Verschiebungen zwischen den einzelnen Haushaltsjahren. Der im Jahr 2018 ausgewiesene Spitzenwert von 1,74 Mio. € entspricht daher nicht den tatsächlichen doppelischen Leistungskriterien.

Erfreulicherweise ist im Bereich der Holzproduktion bzw. auf dem Holzmarkt wieder eine kleinere Entspannung ersichtlich. Durch den Verfall der Holzpreise musste in den vergangenen Jahren für die Holzproduktion ein Verlust finanziert werden.

Der Ansatz 2023 liegt wieder deutlich unter dem Vorjahresniveau und ist der Tiefstwert in der Übersicht. Der Grund hierfür sind geringere Verkaufserlöse bei der Holzproduktion. Ab dem 01.01.2023 unterliegt die Holzproduktion der Regelbesteuerung. Von den Umsätzen ist daher die entsprechende Umsatzsteuer (in der Regel 19%) abzuführen. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2023 geringere Umsätze generiert werden können. Der Ansatz 2023 wurde daher nur mit 300.000 Euro gebildet. Im Vorjahr betrug dieser noch 611.000 Euro. Das Ergebnis 2022 beträgt rund 832.000 Euro.

Entwicklung der Zuweisungen vom Land

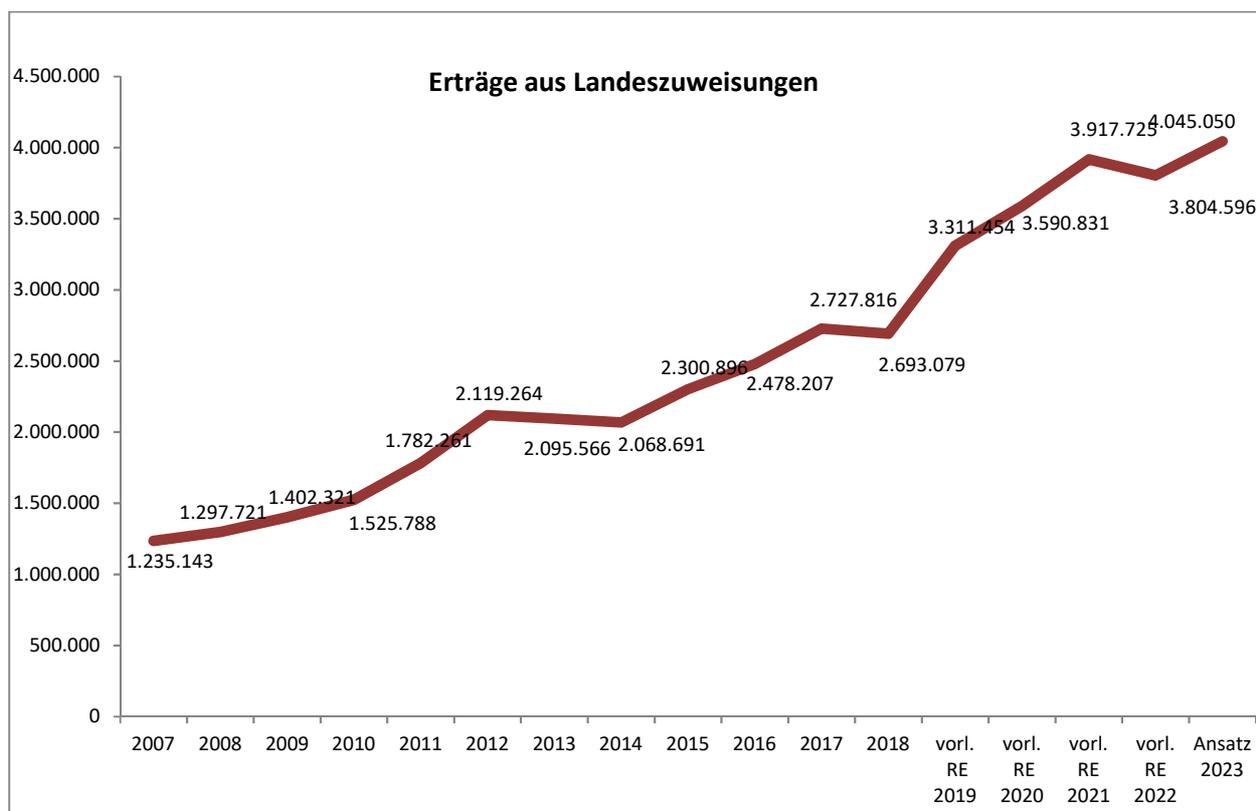


Abbildung Nr. 7

Die konjunkturelle Lage wirkt sich auch auf die finanzielle Lage des Landes Baden – Württemberg aus. Die Graphik zeigt die stetig steigenden Zuschussanteile.

Vor allem ab dem Jahr 2017 ist durch die Gewährung des Integrationslastenausgleiches, welcher allerdings im Jahr 2020 endet, ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Der Anstieg der Zuweisungen ab dem Jahr 2021 ist überwiegend auf die Erhöhung der Sachkostenbeiträge für den Schullastenausgleich sowie die zusätzlichen Zuweisungen für die Digitalisierung an Schulen aber auch die Förderung der Kinderbetreuung zurückzuführen. Auch im Jahr 2023 ist die Fortführung der Digitalisierung im Bildungszentrum vorgesehen.

Entwicklung des Gebührenaufkommens

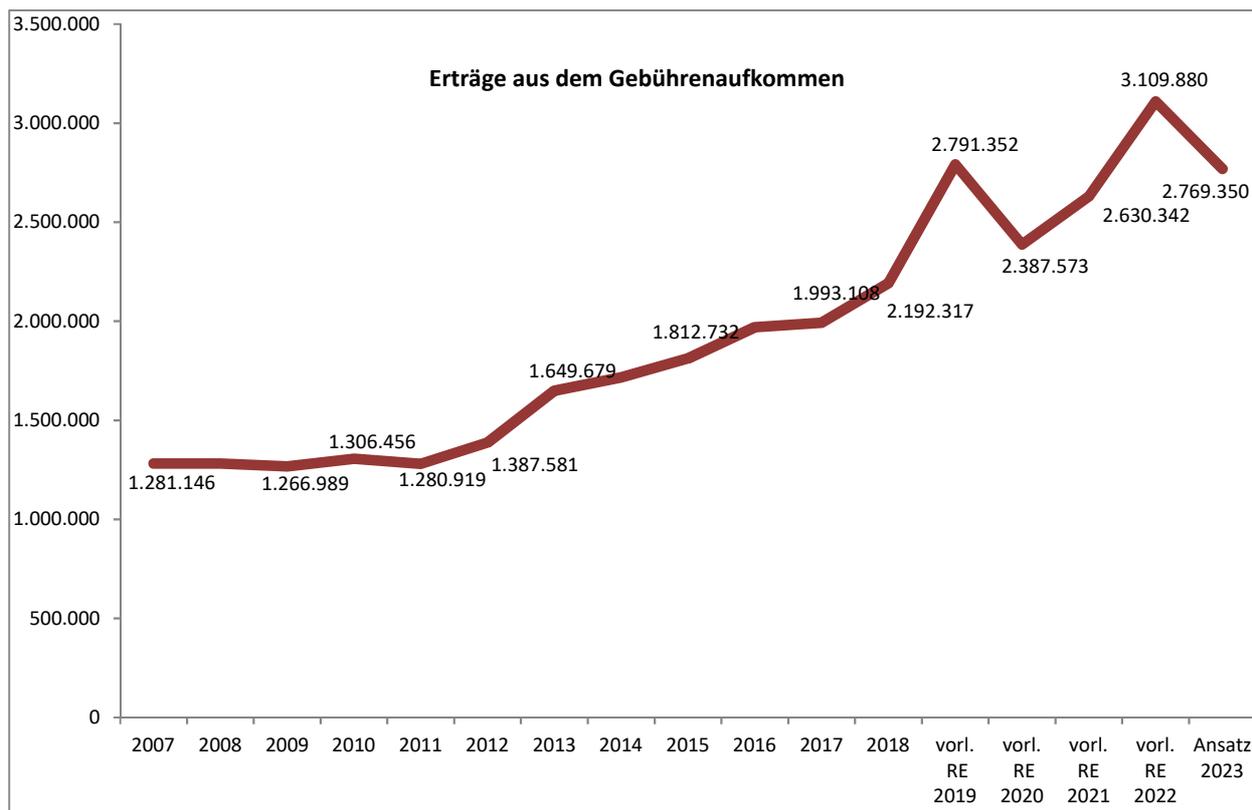


Abbildung Nr. 8

Folgende Graphik zeigt die Entwicklung der Erträge aus dem Gebührenaufkommen mit einer geringfügig sinkenden Tendenz. Dies beruht überwiegend auf geringeren Verwaltungsgebühren der Baurechtsbehörde. Diese sind besonders von großen Bauprojekten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft abhängig.

Ab dem Jahr 2019 wurde die Passivierung der Grabnutzungsgebühren bereits im Ansatz berücksichtigt. Bei den Ergebnissen ist die Passivierung noch umzusetzen. Das aufgezeigte Ergebnis ist um rund 180.000 Euro zu reduzieren.

Der deutlich zu erwartende Rückgang im Jahr 2023 ist mit geringeren Baugenehmigungsgebühren zu erklären. Der Ansatz ist um rund 200.000 Euro niedriger als das Vorjahresergebnis. Zum Jahr 2021 ist dieser sogar um fast 300.000 Euro geringer. Durch die konjunkturelle Veränderung und den Abschluss größerer Baumaßnahmen ist kein höheres Aufkommen zu erwarten.

3.1.4 Entwicklung der Aufwendungen

Der ordentliche Aufwand beträgt ohne Beträge für die innere Leistungsverrechnung 36.492.535 €. Die nachfolgende Tabelle zeigt die einzelnen Aufwendungsbereiche sowie deren Entwicklung auf.

Kurzbezeichnung	vorl. RE 2019	vorl. RE 2020	vorl. RE 2021	vorl. RE 2022	Ansatz 2022	2023	Differenz Vorjahr
Summe Personalausgaben (ohne Ehrenamt)	8.255.264	8.876.083	8.934.858	9.577.737	9.688.000	11.056.760	1.368.760
Zuführung Altersteilzeit						10.500	10.500
Unterhaltung Grundstücke / Gebäude / Infrastrukturvermögen	1.065.367	891.311	912.754	825.699	1.242.400	1.331.600	89.200
Unterhaltung beweglichen Vermögen und Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter	750.937	612.591	601.849	677.696	689.120	652.150	-36.970
Mieten und Pachten, Leasing	176.326	170.476	191.779	400.898	303.860	452.000	148.140
Bewirtschaftung	1.506.804	1.491.082	1.642.694	1.767.562	1.660.500	2.672.800	1.012.300
Fahrzeuge	121.428	272.435	134.727	206.123	122.250	178.550	56.300
Besondere Aufwendungen für Bedienstete	125.393	88.810	57.633	100.255	159.900	232.300	72.400
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1.460.217	1.468.186	1.314.722	1.342.451	1.790.520	1.954.620	164.100
Zuweisungen und Zuschüsse	593.754	538.448	513.170	690.934	641.650	771.450	129.800
Gewerbesteuerumlage	1.505.786	590.962	696.357	792.024	698.000	745.000	47.000
FAG-Umlage	3.673.313	3.486.268	3.775.653	4.050.336	4.072.000	3.880.000	-192.000
Auflösung FAG-Rückstellung aus Vorjahr	0	0	0	0	-290.000	-8.000	282.000
Zuführung FAG-Rückstellung	0	0	0	0	0	28.000	28.000
Kreisumlage	4.813.042	4.876.441	5.280.634	5.620.510	5.621.000	5.842.300	221.300
Auflösung Kreisumlage-Rückstellung aus Vorjahr	0	0	0	0	-400.000	-12.000	388.000
Zuführung Kreisumlage-Rückstellung	0	0	0	0	0	44.000	44.000
Umlage GPA	5.933	6.744	7.197	7.255	8.000	7.700	-300
Umlage AZV Hegau Nord	591.189	588.635	585.700	626.300	626.300	662.800	36.500
Ehrenamtliche Entschädigungen, Sonstige Personalaufwendung, Geschäftsausgaben, Bekanntmachungen	801.999	813.291	938.936	968.278	1.381.550	1.416.305	34.755
Steuern, Versicherung	161.855	211.441	190.946	170.165	184.650	185.700	1.050
Erstattung	175.375	226.911	265.275	257.745	273.300	184.500	-88.800
Säumniszuschläge, Erstattungszinsen auf Abgaben, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Rücklastschriften, Negativzinsen	11.034	18.919	38.507	8.897	27.700	12.800	-14.900
Deckungsreserve	0	0	0	0	206.500	192.300	-14.200
AfA	1.479	31	71	81	3.959.400	3.993.400	34.000
AfA auf Forderungen	-1.991	19.971	7.337	-4.247	5.000	5.000	0
rechnerisch ordentlicher Aufwand	25.794.506	25.249.038	26.090.800	28.086.698	32.671.600	36.492.535	3.820.935

Folgendes Schaubild zeigt die Zusammensetzung der einzelnen Aufwandspositionen auf:

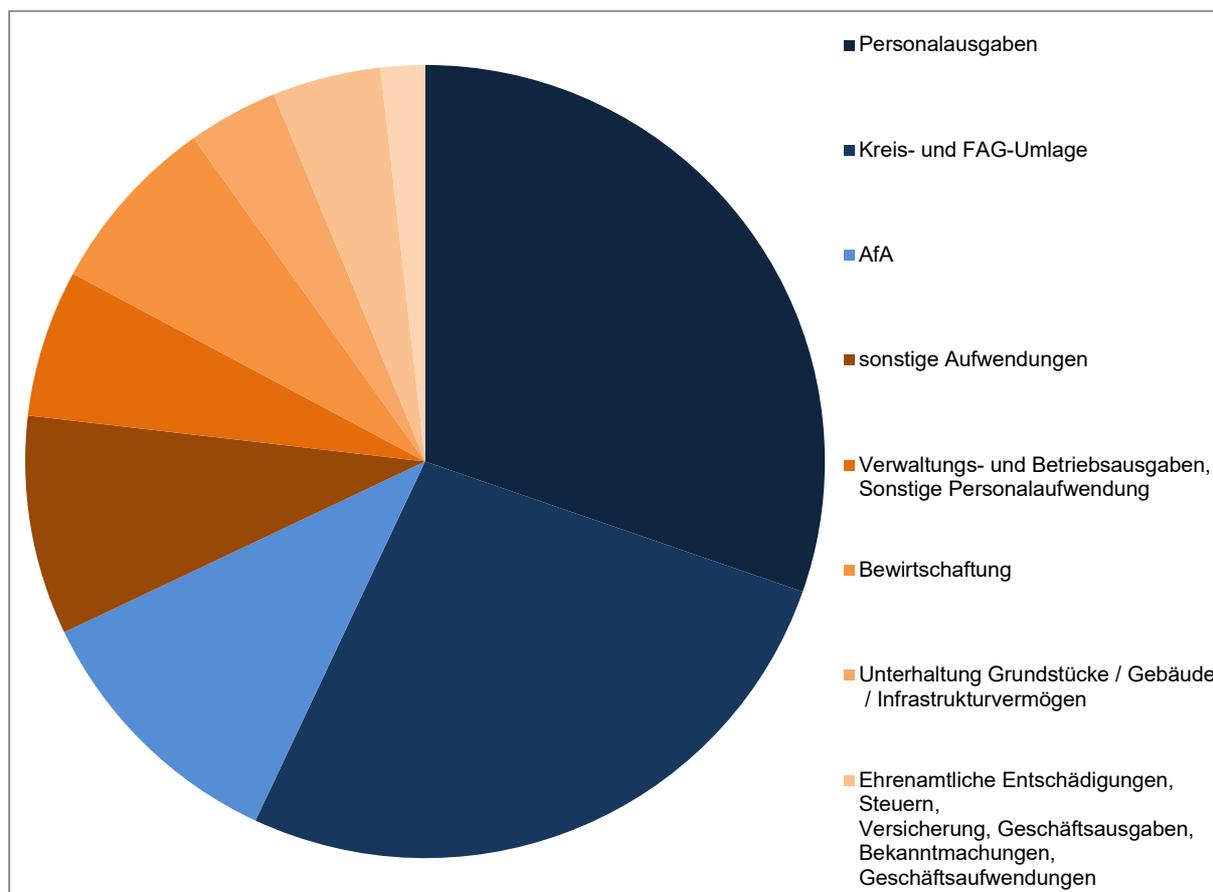


Abbildung Nr. 9

Auch anhand dieses Schaubildes wird deutlich, dass lediglich drei Aufwandsgruppen (Abschreibung, Kreis- und Finanzausgleichsumlage sowie die Personalausgaben) rund 70 % des Gesamtaufwandes ausmachen. Bei allen drei Aufwandspositionen besteht in Zeiten wirtschaftlicher Schieflage kein bzw. nur bedingt Handlungsspielraum.

Im Folgenden soll die Entwicklung der bedeutsamsten Aufwandspositionen erläutert werden.

Personalaufwand

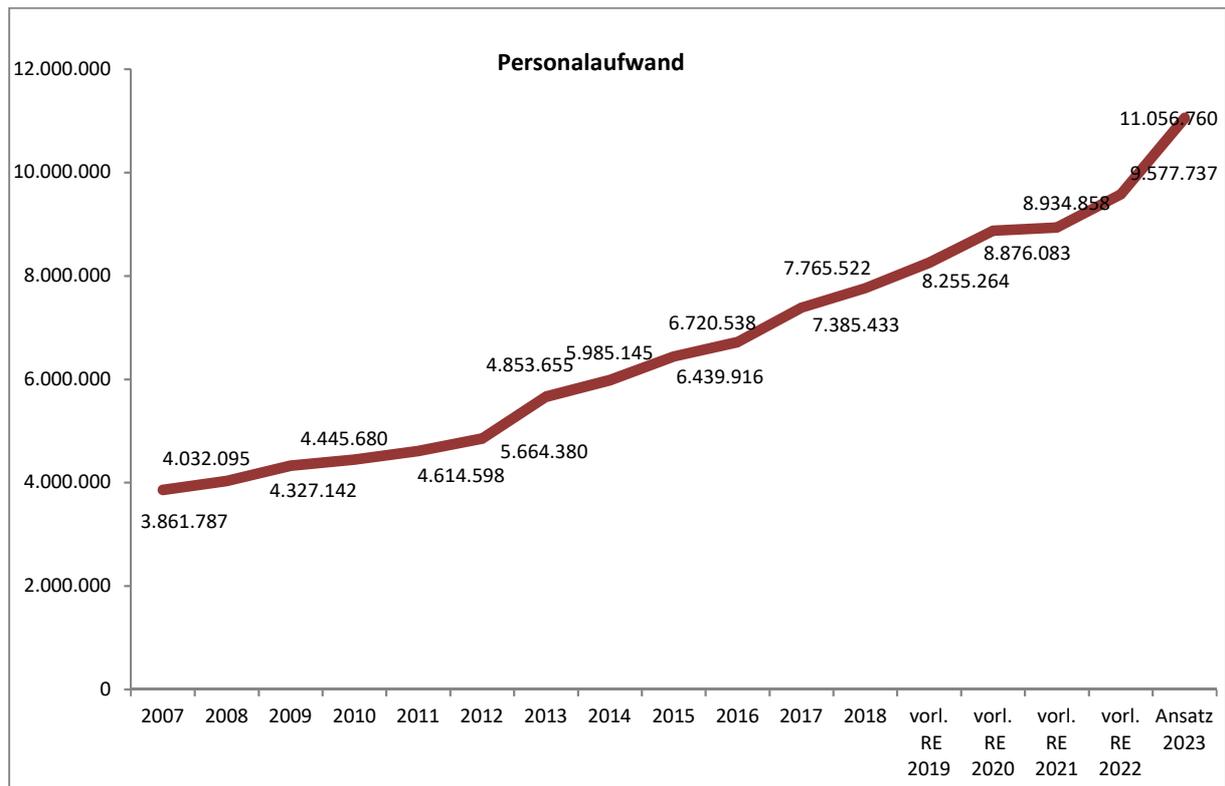


Abbildung Nr. 10

Der Personalaufwand macht rund 30% des Gesamtaufwandes aus. Bei der Betrachtung des Personalaufwandes ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Engen im Jahr 2013 die Kindergärten Sankt Martin und Sankt Wolfgang und im Jahr 2017 die Kindertagesstätte Sonnenuhr übernommen hat. Durch die Übernahme des Personals ist ein deutlicher Anstieg im Personalaufwand zu verzeichnen.

In den Personalausgaben sind Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige (Kontogruppe 4421) und sonstige Personalaufwendungen (Kontogruppe 4411) nicht enthalten.

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie des Infrastrukturvermögens

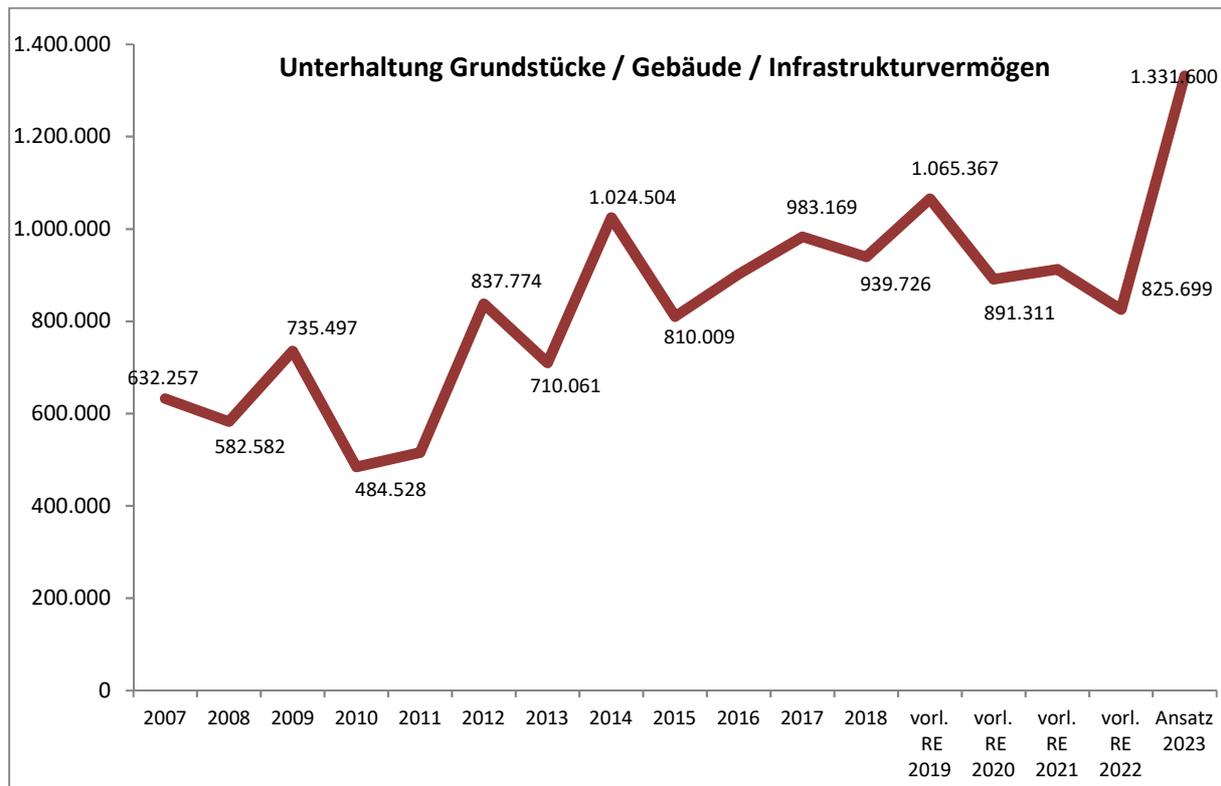


Abbildung Nr. 11

Der Durchschnitt des tatsächlichen Unterhaltungsaufwandes in den letzten 10 Jahren liegt bei rund 967.000 Euro. Die Ansätze für Unterhaltungsleistungen liegen meist deutlich über der 1 Mio. Euro Marke. Im Jahr 2019 und 2020 stellte der Gemeinderat über 1,4 Mio. Euro für Unterhaltsleistungen zur Verfügung. In den beiden Folgejahren wurden die Ansätze drastisch reduziert und an die tatsächlichen Ergebnisse angepasst.

Die Übersicht zeigt auf, dass in der Regel die 1 Mio. € Marke bei den tatsächlichen Unterhaltungsaufwendungen nicht wesentlich überschritten wird. An dieser Stelle wird sehr deutlich, wie wichtig realistische Ansätze sind.

Im Jahr 2023 wurde für die Gebäude und Grundstücksunterhaltung insgesamt 728.600 Euro veranschlagt. Das vorläufige Ergebnis 2020 liegt bei rund 600.000 Euro. Im Jahr 2021 wird dieses auf rund 500.000 Euro geschätzt.

Für den Unterhalt des Infrastrukturvermögens wurde insgesamt 580.00 Euro veranschlagt. Das Jahresergebnis 2021 wird voraussichtlich rund 400.000 Euro betragen. Im Vorvorjahr lag dies bei rund 412.000 Euro.

Inbesondere im Abwasserbereich können nicht benötigte Haushaltsmittel in höheren Summen zu erhebliche Kostenüberdeckungen führen. Diese sind in den Folgejahren auszugleichen.

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Unterhaltsleistungen ist ein deutlicher Anstieg erkennbar.

Eine Hauptursache sind die zahlreichen Gebäude, die in den vergangenen Jahren erbaut oder erworben wurden. Insgesamt ist bei der Gebäudestruktur erkennbar, dass einige Gebäude in die Jahre gekommen sind und größere Sanierungsmaßnahmen mittelfristig anstehen. Um der kontinuierlich ansteigenden Entwicklung – trotz Preissteigerungen - entgegenwirken zu können, sollte dringend die Gebäudestruktur überdacht werden. Nicht benötigte Gebäude sollten „abgestoßen“ werden. Eventuell können Leerstände durch Komprimierungen eliminiert werden und dadurch Wohnraum geschaffen werden.

Bewirtschaftungsausgaben

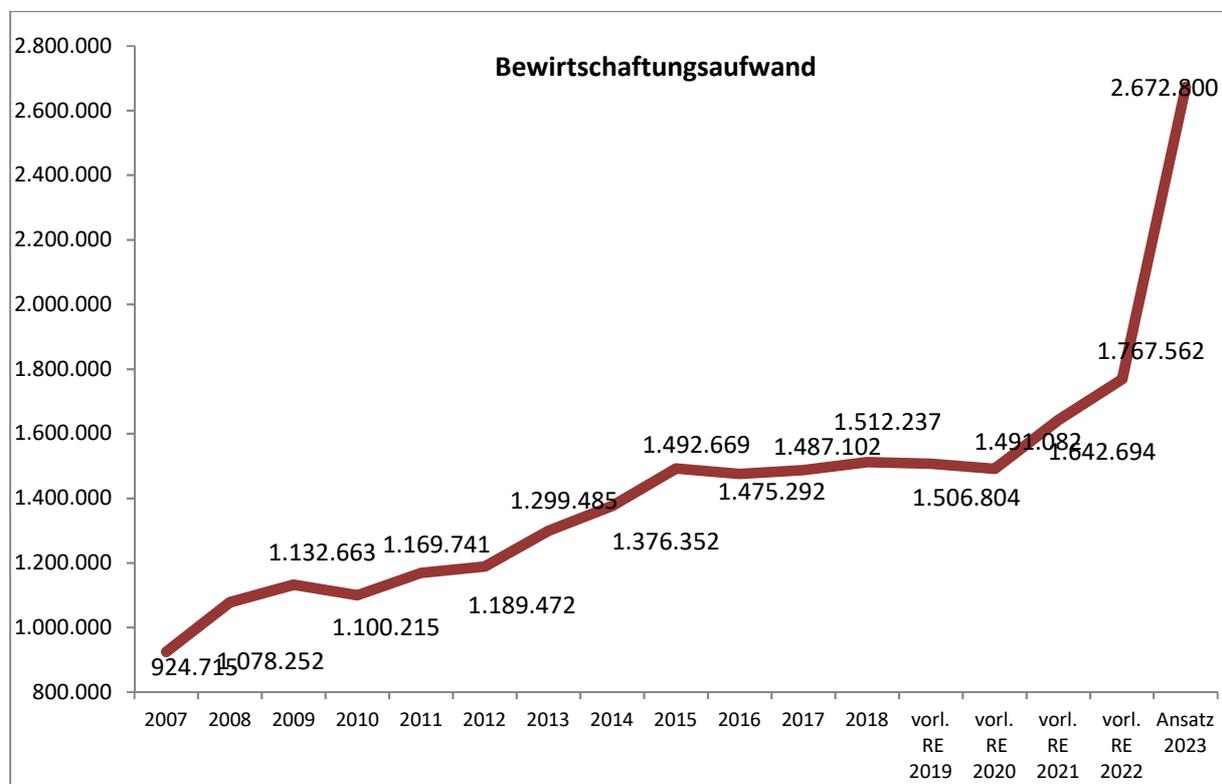


Abbildung Nr. 12

Beim Bewirtschaftungsaufwand ist bis ins Jahr 2022 ein kontinuierlicher Anstieg zu sehen. Dieser beruht zum einen auf der immer größer werdenden Gebäudestruktur, der Entwicklung der Energiepreise aber auch auf dem Gebäudezustand im Allgemeinen.

Aufgrund der Energiekrise und der damit verbundenen Preisexplosion mussten die Ansätze für die Bewirtschaftung deutlich angehoben werden. Es wird zwar versucht Energie einzusparen (z. B. über geringere Raumtemperaturen) dennoch wird nur ein Teil der gewaltigen Preissteigerungen kompensiert werden können.

Im Bereich der Reinigungsleistung ist ebenfalls eine Kostenexplosion zu verzeichnen. Allein für Reinigungsleistungen musste im Jahr 2022 rund 100.000 Euro mehr als im Jahr 2019 ausgegeben werden.

Abschreibung

Durch die Abschreibung wird der Werteverzehr des Vermögens erfasst und als Aufwand geltend gemacht.

Da der Abschreibungsaufwand künftig erwirtschaftet werden muss, ist bei jeder neuen Investitionsmaßnahme noch stärker auf die Folgekostenbelastung zu achten.

Die veranschlagten Abschreibungsbeträge von rund 4 Mio. € basieren zum Teil auf groben Schätzungen. Durch die Umstellung auf das Neue kommunale Rechnungswesen ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz erforderlich. In dieser ist das gesamte Finanz- und Sachanlagevermögen der Stadt Engen zu aktivieren. Hierzu bedarf es einer Neubewertung des gesamten städtischen Vermögens. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Erst nachdem das Vermögen vollständig bewertet und erfasst ist, kann der tatsächliche Abschreibungsbetrag berechnet werden.

Das stetig wachsende Sachanlagevermögen führt zu weiteren Abschreibungsbeträgen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, wurden die Abschreibungsbeträge zum Vorjahr entsprechend angepasst. Auch an dieser Stelle schlägt sich die wachsende Gebäudestruktur unvermeidlich auf das Ergebnis nieder. Die Hürde ein ordentliches Ergebnis zu erwirtschaften wird somit immer höhergesteckt.

Kreis- und Finanzausgleichsumlage

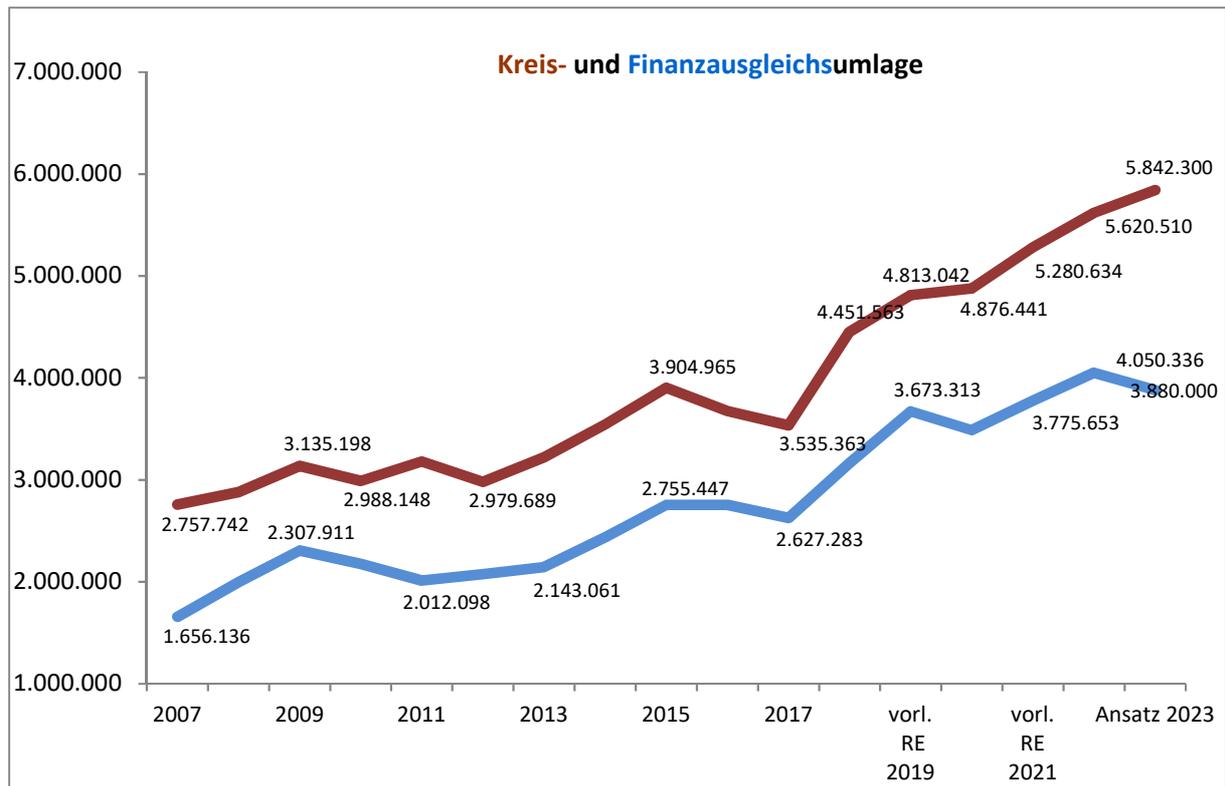


Abbildung Nr. 13

Folgende Graphik zeigt die Entwicklung der Kreisumlage und der Finanzausgleichsumlage auf. Beide basieren auf der Steuerkraftsumme und haben aus diesem Grund die identische Entwicklungstendenz. Ein Einwirken auf den Verlauf durch die Stadt Engen ist nicht möglich.

Es ist anzumerken, dass zum Ausgleich der Schwankungen bei der Kreis- und Finanzausgleichsumlage ebenfalls die Bildung von Rückstellungen vorgesehen ist.

Zu bedenken ist jedoch, dass die Verfahrensweise nicht änderbar ist. Falls sich der Gemeinderat bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz dazu entscheiden sollte, Finanzausgleichsrückstellungen zu bilden, ist die Verfahrensweise beizubehalten.

Die Entscheidung ist zwingend bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu treffen. Eine nachträgliche Revision ist nicht möglich. Die Thematik wird unter Ziffer 3.3 näher erläutert.

3.2 Finanzhaushalt

3.2.1 Allgemeines

Wie bereits geschildert, werden in der Finanzrechnung sämtliche Ein- und Auszahlungen verbucht. Es besteht aus dem veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss. Dieser ist untergliedert in den Zahlungsmittelbedarf/-überschuss aus dem Ergebnishaushalt sowie den Zahlungsmittelbedarf/-Überschuss aus Investitionstätigkeit. Ein Ausgleich des Finanzhaushaltes ist nicht erforderlich.

Der Finanzhaushalt weist einen veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf von - 2.227.605 Euro aus und setzt sich aus dem Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes (+ 130.195 Euro) sowie dem Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeiten (- 2.357.800 Euro) zusammen.

3.2.2 Zahlungsmittelbedarf/-überschuss (Zahlungsmittelsaldo) aus dem Ergebnishaushalt („cash flow“)

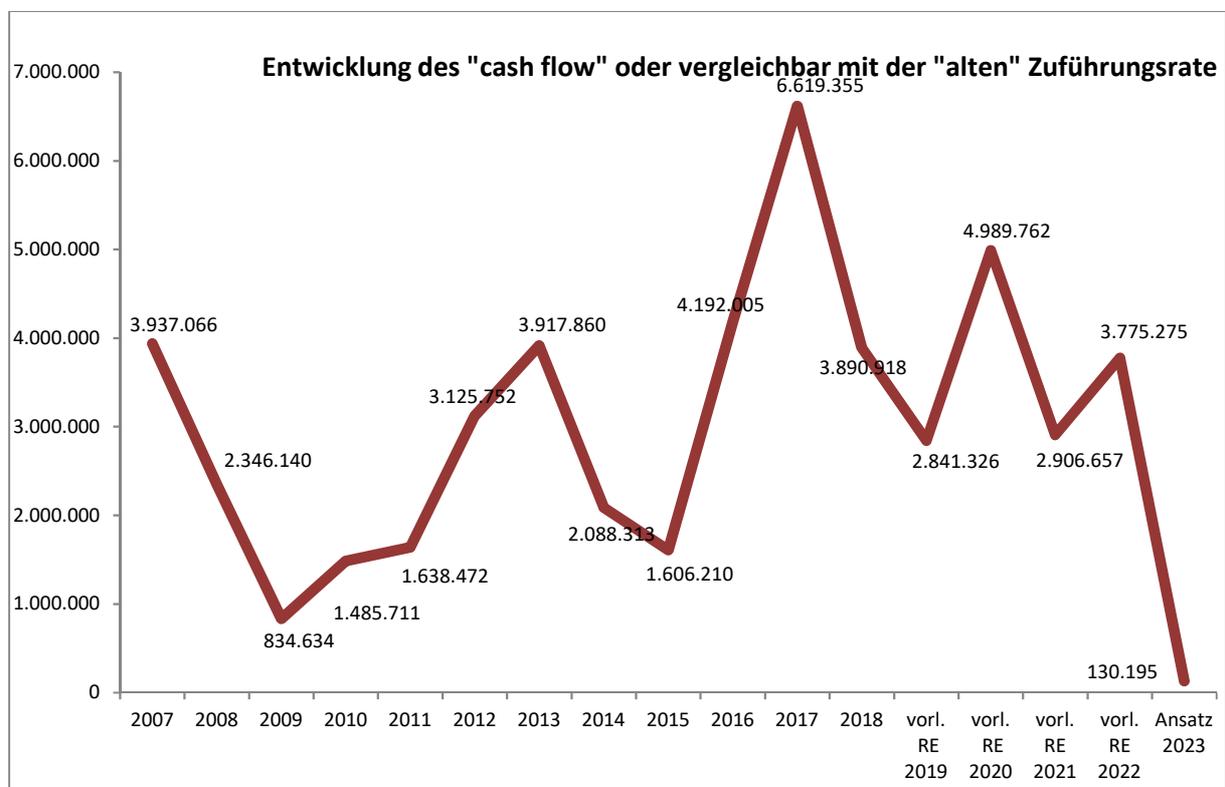


Abbildung Nr. 14 (Beträge von 2007 bis 2018 entsprechen Soll-Zahlen)

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit entspricht annähernd dem cash-flow aus laufender Tätigkeit der kaufmännischen Kapitalflussrechnung. Aus Vereinfachungsgründen wird die Begrifflichkeit auch bei negativen Beträgen verwendet. Der veranschlagte Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushaltes der Stadt Engen beträgt für das Jahr 2023 insgesamt minimale 130.195 Euro.

Ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis von null Euro unterstellt wird der haushaltsrechtliche Mindestbetrag des cash – flow wie folgt ermittelt:

Veranschlagtes Gesamtergebnis nach Ziffer 24 (da dies negativ ist (-2.510.605 Euro) wurde hilfsweise mit 0,00 gerechnet)	- €
+ Abschreibungen	3.998.400 €
./. Auflösung Sonderposten	- 1.238.950 €
./. Zuschreibungen	- €
+ Aufwand für die Bildung von Rückstellungen	168.500 €
./. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	- 173.450 €
= haushaltsrechtliche Mindesthöhe des cash flow	2.754.500 €
tatsächlicher cash flow	130.195 €
Differenz	- 2.624.305 €

Auch in der Hilfsberechnung wurde die Mindesthöhe nicht erreicht.

Die oben aufgeführte Graphik über die Entwicklung des Zahlungsmittelüberschusses zeigt ein deutlicher Rückgang des cash flow ab dem Jahr 2020 auf. Wobei die jeweiligen Jahresergebnisse deutlich besser ausfallen als die dazugehörigen Planansätze. Der Planansatz für das Jahr 2019 betrug marginal 13.850 Euro. Im Jahr 2020 wurde dieser mit 2.145.650 Euro festgelegt. Im Jahr 2021 lag der Ansatz bei 518.740 Euro und im Jahr 2022 bei 925.550 Euro.

Die tatsächlichen Ergebnisse waren stets um über 2 Mio. Euro höher als veranschlagt. Auch hier wird deutlich, wie wichtig eine solide Haushaltsplanung ist. Ohne diese besteht die Gefahr, dass zum Planungszeitpunkt ein falsches Bild über die Finanzkraft an Dritte übermittelt wird.

Insgesamt ist jedoch ersichtlich, dass das bestehende Aufwandsvolumen nicht mehr bzw. nur marginal mit dem Ertragsvolumen – trotz hohem Gewerbesteueraufkommens – finanziert werden könnte.

Nachfolgende Berechnung zeigt die Ableitung des ordentlichen Ergebnisses zum cash flow auf.

veranschlagte Abschreibung	3.998.400,00 €	
./. Auflösung von Sonderposten	- 1.238.950,00 €	
= Nettobelastung aufgrund Abschreibung und Sonderposten:		2.759.450,00 €
./. Auflösung FAG Rückstellung	- 8.000,00 €	
+ Bildung FAG Rückstellung	28.000,00 €	
./. Auflösung Kreisumlage Rückstellung	- 12.000,00 €	
+ Bildung Kreisumlage Rückstellung	44.000,00 €	
+ Bildung Schlüsselzuweisung Rückstellung	86.000,00 €	
./. Auflösung Schlüsselzuweisung Rückstellung	- 24.000,00 €	
./. Auflösung Rückstellung Abwasser	- 129.450,00 €	
+ Bildung Altersteilzeitrückstellung	10.500,00 €	
./. Sonstige nicht zahlungswirksame Erträge	- 6.000,00 €	
./. aktivierte Eigenleistungen (Erlösberichtigung Skonti)	- 300.000,00 €	
./. Auflösung PRAB Grabnutzungsgebühren	- €	
+ Deckungsreserve	192.300,00 €	
./. Globaler Minderaufwand - Personalkosten	- €	
= Nettoertrag aufgrund Rückstellungen, Eigenleistungen, PRAP und Deckungsreserve:	- 118.650,00 €	
= nichtzahlungswirksame Vorgänge des Ergebnishaushaltes		2.640.800,00 €
ordentliches Ergebnis		- 2.510.605,00 €
außerordentliches Ergebnis		
./. nicht zahlungswirksame Vorgänge des Ergebnishaushaltes		2.640.800,00 €
= Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes (cash flow)		130.195,00 €

3.2.3 Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss (Finanzierungsmittelsaldo) aus Investitionstätigkeit

Im Finanzhaushalt werden sämtliche Ein- und Auszahlungen ausgewiesen. Neben den ergebniswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (cash flow) sind somit auch die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten aufgeführt. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeiten zeigt auf, in welcher Höhe liquide Mittel für die Investitionstätigkeiten verwendet werden sollen.

Der Finanzierungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit beläuft sich im Finanzhaushalt 2023 auf insgesamt – 2.357.800 Euro. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden mit überdurchschnittlichen 6.532.200 Euro veranschlagt. Das Auszahlungsvolumen für die Investitionstätigkeit beträgt stolze 8.890.000 Euro.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass für den Breitbandausbau im Jahr 2023 aufgrund nicht abgerufener Investitionszuwendungen ein Deckungsmittelüberschuss von 2.376.150 Euro veranschlagt wurde.

Die verbleibenden Baumaßnahmen 2023 belasten den Finanzhaushalt somit mit rund 4,7 Mio. Euro.

Die Gesamtübersicht aller investiven Ein- und Auszahlungen ist dem Investitionsprogramm unter Ziffer IV. Haushaltsplan 3. Investitionsprogramm zu entnehmen. Insgesamt soll innerhalb des Finanzplanungszeitraumes 16,4 Mio. Euro an Finanzmittel nur allein für Investitionsvorhaben verbraucht werden.

Es gilt abzuwarten inwieweit die entsprechenden Ansätze realisiert werden können.

Dennoch ist an dieser Stelle anzumerken, dass langfristig ein derartig straffes Investitionsprogramm nichtbewerkstelligt werden kann. Zum einen fehlen bereits zur Umsetzung der Maßnahmen die entsprechenden Fachkräfte. Zum anderen verursacht jede Investitionsmaßnahme erhebliche Folgekosten.

Ein hohes „netto“ Investitionsvolumen führt unweigerlich zu höheren Belastungen des konsumtiven Ergebnishaushaltes. Ein wesentlicher Bestandteil sind die Abschreibungen. Anders als in der Kameralistik sind diese ertragswirksam auszugleichen. Bei jeder Folgekostenberechnung sind daher die Abschreibungsbeträge vollumfänglich zu berücksichtigen. Aber auch die höheren Belastungen durch Bewirtschaftung und Unterhaltsleistungen dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Aus diesem Grund ist vor jeder Investitionsentscheidung eine vollumfängliche Folgekostenberechnung von elementarer Bedeutung. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist ein entsprechendes Controlling um auf Kostenabweichungen zügig reagieren zu können aber auch eine Überprüfung der Gebäudestruktur auf deren Wirtschaftlich- und Erforderlichkeit.

	Summe 2019 - 2022	2023	2024	2025	2026	Summe 2023 -2026
Finanzergebnis Ergebnishaushalt	14.513.020 €	180.095 €	3.295 €	420.395 €	983.595 €	1.587.380 €
Finanzergebnis Investitionstätigkeit	-17.300.316 €	-2.127.800 €	-6.534.350 €	-4.037.050 €	-3.484.300 €	-16.183.500 €
Finanzmittelbedarf	-2.787.296 €	-1.947.705 €	-6.531.055 €	-3.616.655 €	-2.500.705 €	-14.596.120 €

Die vorherige Übersicht zeigt deutlich, dass der gewaltige Finanzmittelbedarf des „netto“ Investitionsvolumen der Jahre 2019 – 2022 hauptsächlich (rund 85%) aus den liquiden Überschüssen des Ergebnishaushaltes finanziert werden konnte. Die Finanzplanung stellt ein ganz anders Bild dar. Der investive Zahlungsmittelbedarf ist mit 16,1 Mio. Euro nur geringfügig geringer. Leider reichen für die Finanzierung die Zahlungsmittelüberschüsse aus dem Ergebnishaushalt nicht mehr aus.

Die Stadt Engen ist zwar noch in der Lage die Investitionsmaßnahmen ohne Kredite zu finanzieren. Mittelfristig kann sie aber die Folgekosten nicht mehr tragen. Zu bedenken ist, dass das Steueraufkommen uneingeschränkt auf einem hohen Niveau veranschlagt wurde.

Aus finanzwirtschaftlicher Sicht ist das Investitionsprogramm zwingend zu entzerren.

3.2.3.1 Investive Einzahlungen

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzten sich aus den Kontenarten Einzahlung aus Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen, Einzahlung aus der Veräußerung von Sachvermögen und Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzvermögen zusammen.

Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

Insgesamt sind für die Investitionszuweisungen 4.023.150 Euro veranschlagt.

Als Investitionszuweisung sind im Jahr 2023 hauptsächlich Landes- und Bundeszuweisungen für den Ausbau des Breitbandes in Höhe von knapp 3 Mio. Euro veranschlagt. Dieser setzt sich zusammen aus 0,5 Mio. Euro aus den Investitionstätigkeiten des Jahres 2022 und 2,5 Mio. Euro aus nicht abgerufenen Mittel des Vorjahres.

Die verbleibenden Investitionszuweisungen von rund 1 Mio. Euro verteilen sich im Wesentlichen auf 130.000 Euro für den Hochwasserschutz, 111.500 Euro für die Stadtsanierung, 220.000 Euro für den Neubau der Sporthalle, 144.000 Euro für die Digitalisierung des Bildungszentrums und 257.000 Euro für die Grundsanierung der Grundschule in Welschingen.

Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen

Durch den Verkauf von Grundstücken sollen insgesamt 30.000 Euro an Beiträge kassenwirksam abgelöst werden.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen

Durch den Verkauf von Grundstücken sollten im Jahr 2023 insgesamt 2.095.000 Euro kassenwirksam werden.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen

Durch Ausleihungsrückflüsse werden insgesamt 384.050 Euro kassenwirksam. Hierbei ist die Rückführung der Ausleihungen an die Stadtwerke und den Abwasserzweckverband Hegau Nord vorgesehen.

3.2.3.2 Investive Auszahlungen

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Für den Erwerb von Grundstücken und Gebäude wurde insgesamt ein Ansatz von 597.500 Euro gebildet.

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Die bedeutendsten Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten sind auch 2023 die für Baumaßnahmen. Diese machen rund 62% der gesamten investiven Auszahlungen aus.

Die Bauausgaben wurden im Plan 2023 mit 5.477.100 Euro insgesamt veranschlagt. Ohne die Tiefbauarbeiten für den Breitbandausbau verbleiben noch immer 4,5 Mio. Euro. Besonders in den Folgejahren zeichnet sich ein massiver Anstieg der Bauausgaben ab. Die Finanzlage der Stadt Engen ist mittelfristig nicht in der Lage die Folgekosten dieses gewaltige Investitionsvolumen zu tragen.

Zu den wesentlichsten Baumaßnahmen zählt

- die Fertigstellung der Kernsanierung der Grundschule Welschingen mit 1,8 Mio. Euro
- der Neubau einer Flüchtlingsunterbringung mit einem Ansatz von 750.000 Euro im Jahr 2023 und 3.650.000 Euro im Folgejahr
- die Restkosten für den Neubau der Anne-Frank-Sporthalle mit 615.000 Euro
- Hochwasserschutzmaßnahmen mit 355.000 Euro

Erschließungsmaßnahmen sind im Plan 2023 nicht vorgesehen. Erst im Jahr 2026 sind Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt.

Auch an dieser Stelle gilt abzuwarten, inwieweit die Ansätze tatsächlich realisiert werden können.

Folgende Graphik soll die Entwicklung der Bauausgaben der letzten Jahre aufzeigen:

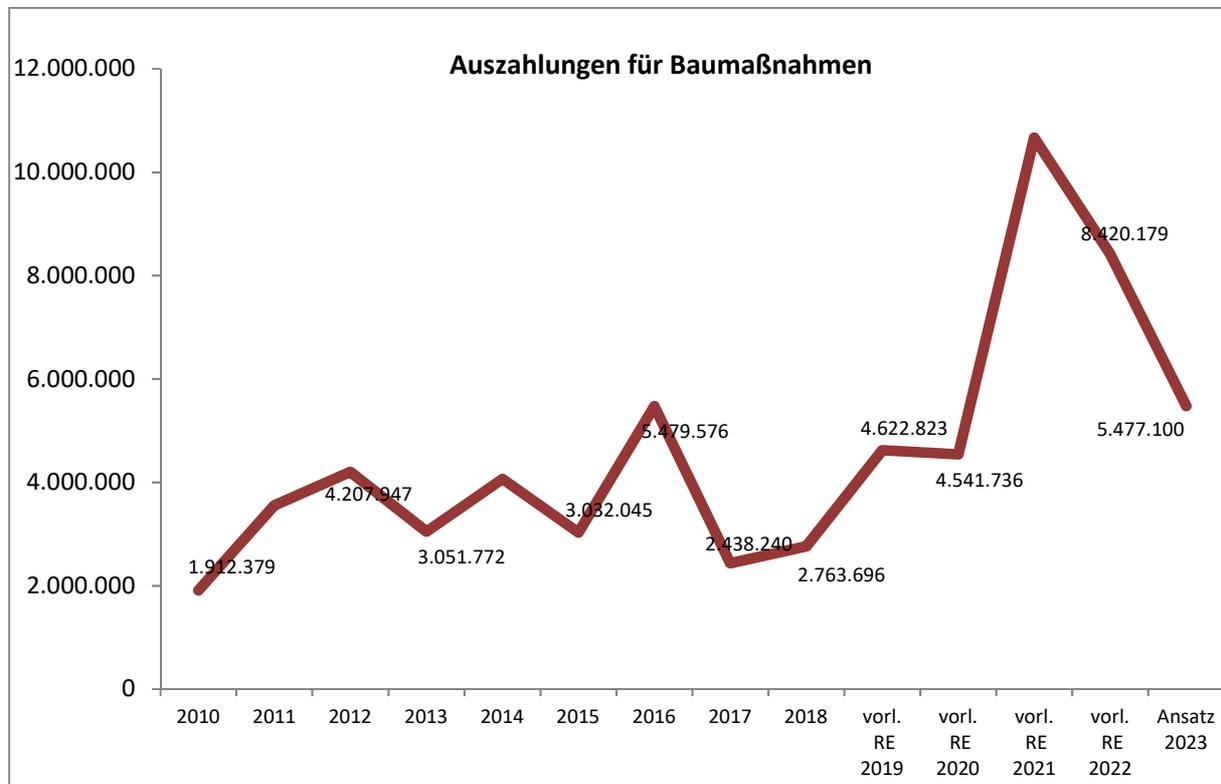


Abbildung Nr. 15 (2010 bis 2018 wurden die Soll-Zahlen herangezogen)

Im Ergebnis 2021 sind rund 7,5 Mio. Euro für den Ausbau des Breitbandes enthalten. Die verbleibenden Auszahlungen für Baumaßnahmen betragen somit rund 3,1 Mio. Euro.

Auch im Jahr 2022 entfallen rund 4,1 Mio. Euro der Bauausgaben auf das Breitband. Auf die originären Bauauszahlungen entfallen somit rund 4,3 Mio. Euro. Für diese sind im Jahr 2023 4,9 Mio. Euro vorgesehen.

Die Graphik zeigt auf, dass sich die Auszahlungen für Baumaßnahmen (ohne Breitband) in einer Sequenz von 2 bis 5 Mio. Euro bewegen. Es ist daher davon auszugehen, dass ein jährlicher Ansatz (ohne Breitband) von maximal 5 Mio. Euro als realistisch und bewerkstelligbar erweist.

Bei der Betrachtung darf nicht verkannt werden, dass die Jahre 2010 bis 2018 Soll-Zahlen beinhalten. Durch die Auflösung und Bildung von Haushaltsresten können diese wesentlich von den tatsächlichen Ist-Zahlen, wie sie ab dem Jahr 2019 angesetzt sind, abweichen.

Die Finanzierung der vorgesehenen Baumaßnahmen ist auch mittelfristig ohne Kredite möglich. Die Folgekosten überfrachten jedoch das finanzielle Leistungsvolumen der Stadt Engen.

In den Jahren 2019 bis 2022 wurden insgesamt 28,2 Mio. Euro für Baumaßnahmen (inkl. Breitband) brutto ausgegeben. Im gleichen Zeitraum wurden rund 12 Mio. Euro an Zuweisungen eingenommen. Allein die Folgekosten durch die Abschreibung und Bewirtschaftung der Maßnahmen sind immens.

Im Haushaltsplan 2023 sind inklusive der Finanzplanung 42,3 Mio. Euro für Bauvorhaben veranschlagt. Im Gleichen Zeitraum betragen die Investitionszuweisungen 25 Mio. Euro. Für die Finanzierung sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Aber auch ohne Tilungs- und Zinsleistung besteht die Gefahr, dass dieses gewaltige Investitionsvolumen die finanzielle Belastbarkeit der Stadt Engen bei weitem übersteigt. In diesem Kontext sind auch die hohen Ansätze für Personalaufwendungen, Personalnebenausgaben, Digitalisierungen, Sachverständigenkosten und Bewirtschaftungskosten zu sehen.

Es ist zwingend angeraten insgesamt - auch in den konsumtiven Bereichen - eine Entzerrung der Vorhaben herbeizuführen.

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen

Für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen wurde ein Ansatz in Höhe von 1.259.550 Euro gebildet. Über 650.000 € entfallen auf das Produkt 12.60.0000 Leistungen für den Brandschutz und das Feuerwehrwesen.

Folgende Graphik soll die Entwicklung der Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen in den letzten Jahren aufzeigen:

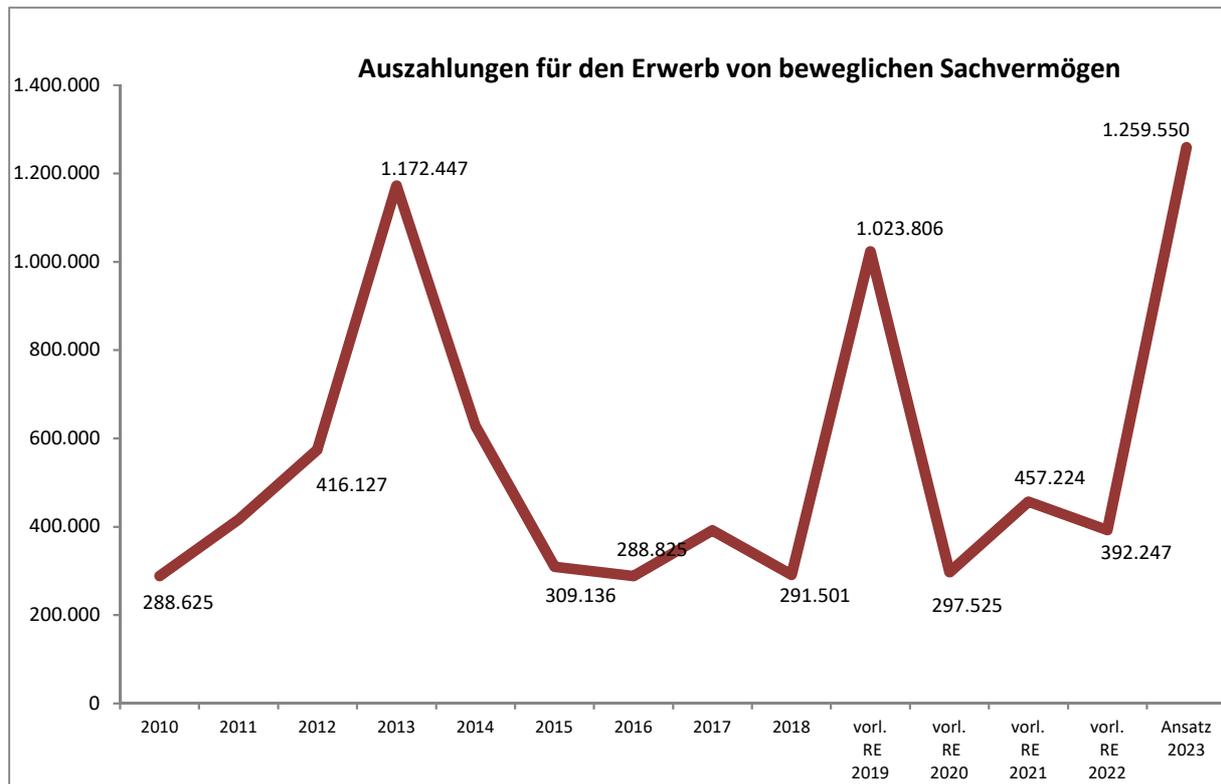


Abbildung Nr. 16

Die Ansatzhöhe für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen ist sehr von der Anschaffung neuer Feuerwehrfahrzeuge abhängig. Aufgrund der langen Lieferfristen ist davon auszugehen, dass die Fahrzeuge nicht im Jahr 2023 geliefert und somit abgerechnet werden können. Die Ansätze verschieben sich dann in das Folgejahr. Aus diesem Grund wurden in der Finanzplanung keine Ansätze gebildet.

Insgesamt bewegen sich die Anschaffungen in einen Rahmen zwischen 275.00 Euro und 460.000 Euro. Die Außereisßer in der Graphik weisen auf besondere Anschaffungen hin. Im Jahr 2013 wurden die Drehleiter für die Feuerwehr angeschafft, im Jahr 2019 betragen die Auszahlungen für Anschaffungen der Feuerwehr über 625.000 Euro.

Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen

Investitionsmaßnahmen Dritte sollen im Jahr 2023 mit insgesamt 446.00 Euro gefördert werden. Ein Großteil des Ansatzes entfällt auf die Zuweisung an den Hegauer FV (294.500 Euro) und Förderung privater Stadtanierungsmaßnahmen (150.000 Euro).

An dieser Stelle wird auf die Förderung an den Hegauer FV in Höhe von 2,36 Mio. Euro verwiesen. Diese belastet den Haushalt ebenfalls durch Abschreibungsbeträge.

Auszahlung für den Erwerb von Finanzvermögen

Für die Realisierung des Projektes W 2020 (Neubau eines Kunstrasenplatzes mit Vereinsgebäude in Welschingen) ist ein Ansatz über eine weitere Darlehensrate von 1.000.000 € vorgesehen.

Im Jahr 2023 ist ein Darlehen an den Tennisclub Engen über 21.0000 Euro veranschlagt. überlassen.

Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen

Der Ansatz für den Erwerb von Lizenzen ist marginal und beträgt 88.850 €. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Vorhaben für die Digitalisierung. Digitalisierung ist für die Verwaltung von elementarer Bedeutung. Hierbei darf jedoch nicht die Wirtschaftlichkeit außer Acht gelassen werden. Die Digitalisierung ist für die Verwaltung da. Sobald die Digitalisierung Mehraufwand für die Verwaltung zur Folge hat (Pflege von Datenstrukturen, Schnittstellen, Aufarbeitungen) ist die Zielgruppe der Digitalisierung zu hinterfragen. Es entspricht nicht den gemeinderechtlichen Vorgaben einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, wenn für Minderheiten teure Schnittstelle eingerichtet und unterhalten werden müssen.

Insgesamt sind für die Digitalisierung (konsumtiv und investiv) über 220.000 Euro im Jahr veranschlagt.

Ein entsprechendes Konzept liegt nicht vor.

3.3 Rückstellungen nach § 41 Gemeindehaushaltsverordnung

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Für künftige investive Auszahlungen dürfen jedoch keine Rückstellungen gebildet werden. Die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt ausschließlich in Form von Abschreibungen.

Bei den Rückstellungen ist zwischen Pflicht- und Wahrrückstellung zu unterscheiden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist lediglich für die Gebührenüberschüsse aus der Abwassergebühr nach § 41 Gemeindehaushaltsverordnung eine Pflichtrückstellung zu bilden. Es sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass für die Sanierung von Altlasten, den Regress von Bürgschaften oder Gewährleistungen bzw. für etwaige Personalfreistellungen durch Altersteilzeit entsprechende ungewisse Verbindlichkeiten oder Aufwendungen anstehen könnten.

Neben den Pflichtrückstellungen sind nach § 41 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung weitere Rückstellungen grundsätzlich zulässig. Abweichend vom Handelsrecht liegt die Beurteilung der Notwendigkeit zur Bildung einer freiwilligen Wahrrückstellung im kommunalen Selbstverwaltungsbereich.

Bei der Ausübung von Wahrrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung) zu berücksichtigen. Das hat zur Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahrrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Bislang hat die Stadt Engen im Haushaltsplan nur die Finanzausgleichsrückstellungen und für die Personalfreistellung von Altersteilzeiten aufgenommen.

Für Steuerrückstellungen (beispielsweise Gewerbesteuer), Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung, Instandhaltungsrückstellungen, Rückstellungen für Großreparaturen oder anhängige Gerichtsverfahren wurden bislang keine Ansätze gebildet.

Inwiefern für die Stadt Engen Rückstellungen gebildet werden, steht zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht eindeutig fest. Die Entscheidung über die Art und Höhe soll vom Gemeinderat im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz getroffen werden.

Wie bereits geschildert haben die Gewerbesteuereinnahmen direkten Einfluss auf die Steuerkraftsumme und somit auf die abzuführenden Umlagen in dem „zweit darauffolgenden“ Jahr. Ein Großteil der Einnahmen ist daher im übernächsten Haushaltsjahr an den Landkreis bzw. an das Land abzuführen. Im Gegenzug zu den höheren Umlagen verringern sich bei verbessertem Steueraufkommen die Finanzausgleichsrückstellungen. Um die Auswirkungen im Finanzausgleich ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen ausgleichen zu können, können Finanzausgleichsrückstellungen gebildet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass bei überdurchschnittlichen Gewerbesteueraufkommen wiederum Rückstellungen gebildet werden müssen.

Zu bedenken ist jedoch, dass die Beschlussfassung aufgrund der Bilanzkontinuität nicht änderbar ist. Falls sich der Gemeinderat bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz dazu entscheiden sollte, Finanzausgleichsrückstellungen zu bilden, ist die Verfahrensweise beizubehalten. Die Entscheidung ist zwingend bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu treffen. Eine nachträgliche Revision ist nicht möglich.

Darüber hinaus wurde für die teilweise Auflösung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse in der Abwasserbeseitigung veranschlagt.

Ein bedeutsamer Vorteil des NKHR ist, dass die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen über eine Rückstellung abzugrenzen sind. Über das Rechnungswesen kann somit der Nachweis über die entsprechenden Auflösungen – sprich Gutschrift an den Gebührenzahler – erfolgen.

Die Auswirkung aus der Bildung und Auflösung der Rückstellungen ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung		vorl. Ergebnis 2019	vorl. Ergebnis 2020	vorl. Ergebnis 2021	vorl. Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Produkt 61.10.0000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen		€	€	€	€	€	€	€	€
31110010	Auflösung von Rückstellungen Schlüsselzuweisungen Land	1.096.100	299.100	893.000	889.900	24.000	398.500	86.000	0
31110011	Zuführung zur Rückstellung Schlüsselzuweisungen Land	-893.000	-889.900	-24.000	-398.500	-86.000	0	0	0
43710010	Auflösung Rückstellung Finanzausgleichsumlage	-357.600	-96.100	-294.000	-290.000	-8.000	-130.000	-28.000	0
43710011	Zuführung zur Rückstellung Finanzausgleichsumlage	294.000	290.000	8.000	130.000	28.000	0	0	0
43720010	Auflösung Rückstellung Kreisumlage	-468.600	-134.400	-408.000	-400.000	-12.000	-204.000	-44.000	0
43720011	Zuführung zur Rückstellung Kreisumlage	408.000	400.000	12.000	204.000	44.000	0	0	0
Veränderung durch Auflösung Rückstellung (Ertrag)		1.922.300	529.600	1.595.000	1.579.900	44.000	732.500	158.000	0
Veränderung durch Bildung Rückstellung (Aufwand)		1.595.000	1.579.900	44.000	732.500	158.000	0	0	0
Ergebnisveränderung		327.300	-1.050.300	1.551.000	847.400	-114.000	732.500	158.000	0
Produkt 53.80.0000 Abwasserbeseitigung									
35820000	Auflösung Gebührenausgleichsrücklage Abwasser	0	190.000	200.000	145.700	129.450	100.650	85.650	105.650
Bildung Gebührenausgleichsrücklage Abwasser (nicht gebucht wegen fehlender Eröffnungsbilanz)									
Rückstellungen Altersteilzeit									
25.20.0010	4071 Rückstellung Altersteilzeit					60.100	60.100	-10.000	-55.000
12.60.0000	4071 Rückstellung Altersteilzeit					-49.600			
Summe						10.500	60.100	-10.000	-55.000
Veränderung des Ergebnisses aufgrund Rückstellungen		327.300	-860.300	1.751.000	993.100	4.950	773.050	253.650	160.650

Aufgrund der fehlenden Eröffnungsbilanz wurden Rückstellungen in den Rechnungsergebnissen noch nicht verbucht.

3.4 Finanz- und Liquiditätsplanung

Zum Zweck der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen müssen stets ausreichend liquide Mittel vorhanden sein. Nach § 22 GemHVO soll der planmäßige Bestand mindestens zwei Prozent des dreijährigen Durchschnittes für die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Engen auch im Finanzplanungszeitraum stets nach.

Folgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Mindestbestands und des tatsächlichen Bestandes an liquiden Mittel auf.

	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
Auszahlung laufende Verwaltungstätigkeit Ziffer 16	26.508.765	24.907.120	27.007.154	28.377.277	32.239.335	31.787.985	32.030.185	31.782.685
Mindestbestand an Liquidität (22 GemHVO)	530.175	498.142	540.143	522.820	535.277	584.158	616.031	640.383
planmäßige Liquidität zum Jahresende	21.458.541	24.140.965	19.735.393	19.823.360	17.595.755	11.064.700	7.448.045	4.947.340

Der Stadt Engen ist es möglich, den Finanzierungsmittelbedarf des Gesamthaushaltes innerhalb des Finanzplanungszeitraumes durch eigene Liquidität zu vollziehen. Die Aufnahme von Fremdkapital ist nicht vorgesehen. Nach Einschätzung der Kämmerei sollte jedoch ein Mindestmaß von 10 Mio. Euro an Liquidität nicht unterschritten werden. Am Ende des Finanzplanungszeitraumes wird diese interne Hürde um knapp 5,1 Mio. Euro verfehlt.

Dennoch vermindert sich die vorhandene Liquidität innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung drastisch. Zum Jahresende 2020 verfügt die Stadt Engen über Finanzmittel in der Höhe von 24.140.965,20 Euro. Bereits zwei Jahr später beträgt dieser nur noch 19.823.360,26 Euro. Die liquiden Mittel zum 01.01.2023 setzen sich wie folgt dargestellt zusammen.

Nachweis des Bestandes an liquiden Mittel					
	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022	01.01.2023
Summe liquide Mittel	4.120.794,37 €	6.958.541,47 €	7.640.965,20 €	3.985.393,05 €	6.823.360,26 €
Summe Festglieder	18.420.000,00 €	14.500.000,00 €	16.500.000,00 €	15.750.000,00 €	13.000.000,00 €
Summe	22.540.794,37 €	21.458.541,47 €	24.140.965,20 €	19.735.393,05 €	19.823.360,26 €

Der Gesamtbedarf an Finanzmitteln beträgt innerhalb des Finanzplanungszeitraumes stolze 14.876.020 Euro. Eine Kreditaufnahme ist im Finanzplanungszeitraum nicht erforderlich.

Der planmäßige Bestand an liquiden Mittel reduziert sich somit zum 31.12.2026 merklich auf 4,9 Mio. Euro. Dieser liegt noch deutlich über dem Mindestbestand von rund 640.000 Euro. Folgende Übersicht soll die Entwicklung der Finanzmittel in den einzelnen Planungsjahren aufzeigen.

Liquide Mittel Anfang 2022	19.735.393 €
Finanzbedarf 2022 (Ziffer 32 Gesamtfinanzhaushalt)	87.967 €
Liquide Mittel Ende 2022	19.823.360 €
Liquide Mittel Anfang 2023	19.823.360 €
Finanzbedarf 2023 (Ziffer 32 Gesamtfinanzhaushalt)	-2.227.605 €
Liquide Mittel Ende 2023	17.595.755 €
Liquide Mittel Anfang 2024	17.595.755 €
Finanzbedarf 2024 (Ziffer 32 Gesamtfinanzhaushalt)	-6.531.055 €
Liquide Mittel Ende 2024	11.064.700 €
Liquide Mittel Anfang 2025	11.064.700 €
Finanzbedarf 2025 (Ziffer 32 Gesamtfinanzhaushalt)	-3.616.655 €
Liquide Mittel Ende 2025	7.448.045 €
Liquide Mittel Anfang 2026	7.448.045 €
Finanzbedarf 2026 (Ziffer 32 Gesamtfinanzhaushalt)	-2.500.705 €
Liquide Mittel Ende 2026	4.947.340 €
Zusammenstellung	
Liquide Mittel am 01.01.2023	19.823.360,26
Finanzbedarf des Gesamthaushaltes	-14.876.020,00
Liquide Mittel Ende 2025	4.947.340,26

Betrachtet auf den gesamten Finanzplanungszeitraum ist der Finanzbedarf deutlich zu hoch. Es wird daher dringend empfohlen, die eingestellten Projekte und Maßnahmen zu überdenken beziehungsweise diese zeitlich zu entzerren.

Die Stadt Engen hat bisher stark von ihrer Schuldenfreiheit profitiert. Nur bei einer entsprechend hohen Reserve an Liquidität wird es der Stadt Engen möglich sein, künftige Rezessionen ohne gravierende strukturelle Veränderungen zu überstehen.

4. Schlussbetrachtung

„Baden-Württemberg muss den Gürtel wohl wieder enger schnallen.“ Das kündigte Ministerpräsident Winfried Kretschmann am Freitag an.

Dieses und ähnliche Zitate wiesen schon im letzten Jahr auf die deutlich negative Entwicklung in den kommunalen Haushalten hin.

Die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist das primäre Ziel jeder kommunalen Haushaltswirtschaft. Hierbei ist auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zu achten. In diesem Kontext ist nicht gemeint, dass nur die aktuelle Haushalts- und Finanzplanungen ausgeglichen sein müssen. Vielmehr ist dafür Sorge zu tragen, dass die Substanz auf Dauer erhalten wird und die Kommune somit jederzeit in der Lage sein wird, ihre anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben zählen nicht nur die Pflichtaufgaben, sondern darüber hinaus auch alle freiwilligen Aufgaben, die erforderlich sind um das Wohl der Bürger zu fördern und um die Kommune fortzuentwickeln. (Zitat aus der Kommentierung der Gemeindeordnung)

Der Haushaltsplan 2023 wird dieser Anforderung nicht gerecht und weist auf dem von Ministerpräsident Kretschmann angekündigten Richtungswechsel in der Finanzwirtschaft hin. Bislang war die Entwicklung der Haushaltsergebnisse stets deutlich besser als vorgesehen. Auf einer Fortführung dieser Tendenz kann jedoch nicht vertraut werden.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2023 weist ein ordentliches Ergebnis in Höhe von – 2.510.605 € aus. Die Voraussetzungen des Haushaltsausgleichs gem. § 80 Abs. 2 und 3 GemO sind somit bei weiten nicht erfüllt.

Das Sonderergebnis beträgt 0 € und kann in der zweiten Stufe nicht zum Ausgleich herangezogen werden. Das veranschlagte Gesamtergebnis beträgt folglich -2.510.605 €. Das Gesamtergebnis ist um rund 2,8 Mio. Euro „schlechter“ als im Vorjahresansatz.

Die ordentlichen Aufwendungen sind um stolze 3,8 Mio. € höher als der Vorjahresansatz.

Im Wesentlichen basieren die höheren Planaufwendungen 2023 auf

- höheren Personalaufwendungen von 1,4 Mio. Euro
- höheren Mietausgaben (Flüchtlinge) 150.000 Euro

- höheren Bewirtschaftungsausgaben 1 Mio. Euro
- höhere Kreisumlage 220.000 Euro
- höhere Zuweisung Stadtjugendpflege 100.000 Euro
- höhere Aufwendungen Digitalisierung 135.000 Euro (nur konsumtiv)
- geringere Auflösungsbeträge aus Rückstellungen FAG 742.000 Euro

Die höheren Aufwendungen können leider nicht durch höhere Erträge aus dem Ergebnishaushalt 1 Mio. € gedeckt werden.

Im Ergebnishaushalt wurden die Erträge auf einem unverändert hohen Niveau veranschlagt. Dies birgt in sich ein hohes Risiko. Der Überschuss bei der allgemeinen Finanzwirtschaft liegt – trotz Erhöhung der Kreisumlage – etwas über dem Niveau des Jahres 2022 bei rund 10,5 Mio. Euro. Die positiven Prognosen aus dem Haushaltserlass wurden übernommen. Sollten sich hierbei wesentliche Änderungen ergeben ist ein striktes Agieren erforderlich.

Anders als in den Vorjahren trägt die Auflösung der FAG – Rückstellung nicht zum Haushaltsausgleich bei, sondern belastet diesen mit rund 114.000 Euro.

Finanzhaushalt

Der planmäßige Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (cash flow) beläuft sich im Plan auf 130.195 €. Der gesamte Finanzhaushalt schließt mit einem Liquiditätsdefizit in Höhe von – 2.227.605 € ab.

Der veranschlagte Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeiten beträgt 2.357.800 €. Insgesamt sind im gesamten Finanzplanungszeitraum Finanzmittel für Investitionstätigkeiten von 16,4 Mio. Euro veranschlagt. Dieses gewaltige Investitionsvolumen führt zu erheblichen Folgekosten. Neben der Abschreibung sind höhere Bewirtschaftungskosten, Unterhaltungsleistungen aber auch Personalkosten zu leisten. Darüber hinaus bedarf es zusätzliches Personal zur Bewältigung der Investitionsvorhaben im Bauamt. Die Folgekostenrechnung auf Vollkostenbasis muss daher bei jeder Investitionsentscheidung herangezogen werden.

(Dies gilt auch für konsumtive Vorhaben. Beispielsweise im Bereich der Digitalisierung zeichnen sich neben den originären Anschaffungskosten erheblichen Folgekosten (Datenpflege, EDV-Kosten, Betreuungskosten) ab. Auch die kurzen Nutzungsdauern und somit die Wiederbeschaffungskosten sind ins Kalkül zu ziehen. Diese dürfen bei der Durchführungsentscheidung nicht außer Acht gelassen werden. Eine vollumfängliche

Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie eine Kosten-Nutzenanalyse sind daher von elementarer Bedeutung).

Finanzplanung

Das ordentliche Ergebnis der Haushaltsjahre 2024 bis 2026 sind ebenfalls nicht ausgeglichen. Hier sollte dringend rechtzeitig interveniert werden. Das Ziel muss sein, dass auch in diesen Jahren die Voraussetzungen des Haushaltsausgleiches erfüllt werden können.

Im gesamten Finanzplanungszeitraum (inklusive des Haushaltsjahres 2023) verringern sich die liquiden Mittel planmäßig um stolze 14.876.020 €. Die liquiden Mittel betragen zum Jahresende 2026 voraussichtlich nur noch 4.947.340,26 €. Diese liegen deutlich über dem gesetzlichen Mindestbestand von rund 640.000 €.

Um auf finanzielle Schwankungen reagieren zu können, sollte aber der Mindestbestand von 10.000.000 € nicht unterschritten werden. Diese interne Hürde ist zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht mehr erfüllt.

Zu beachten ist auch, dass allein in den Jahren 2023 und 2026 insgesamt 16,4 Mio. € für investive Maßnahmen „verbraucht“ werden sollen. Es besteht die Möglichkeit bzw. die Erfahrungswerte der Vergangenheit zeigen auf, dass die veranschlagten Projekte nicht wie geplant umgesetzt werden können und sich somit der Mittelabfluss hoffentlich zeitlich verzögert. Die Folgekosten der Investitionsvorhaben werden die künftigen Haushalte unweigerlich erheblich beeinträchtigen und den kommunalen Handlungsspielraum in finanzieller Hinsicht aufheben.

An dieser Stelle wird deutlich, dass die Ansätze genau kalkuliert und veranschlagt werden müssen. In den Haushaltsplan sollten nur die Maßnahmen aufgenommen werden, die tatsächlich auch realisierbar sind. Nur auf der Basis eines realistischen Haushaltsplanes ist eine solide Liquiditätsplanung mit entsprechenden Finanzprognosen möglich.

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen liegt bei bemerkenswerten 4,2 Mio. €. Durch das Volumen an Verpflichtungsermächtigungen hat der Gemeinderat bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Investitionsprogramm für die Folgejahre fixiert. Sobald die entsprechenden Verpflichtungen tatsächlich eingegangen sind, müssen die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Verpflichtungsermächtigungen sind für folgende Projekte vorgesehen:

- die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in Ansefingen mit 1,5 Mio. Euro
- die Erneuerung der Filteranlagen im Erlebnisbad mit 0,5 Mio. Euro
- die Grundsanierung des Hegau - Stadion mit 2,2 Mio. Euro

Resümee

Insgesamt stellte sich der Haushaltsplan bislang immer kritischer als das Ergebnis dar. In den letzten Jahren konnte durch deutliche Mehrerträge bei den Steuern stets die Liquidität ohne den Verbrauch von Bestandsmitteln erhalten werden.

Durch gesetzliche Änderungen, Umsetzung von neuen Projekten und den Folgekosten der vorangegangenen Investitionsvorhaben ist die Ertragskraft des Ergebnishaushaltes deutlich zurückgegangen. Es besteht die Gefahr, dass die Stadt Engen mittelfristig keine finanziellen Handlungsspielräume mehr aufweisen kann. Die Entwicklungsmöglichkeiten wären dann deutlich eingeschränkt.

Eine Kommune sollte stets aus dem laufenden Betrieb zumindest die Abschreibung erwirtschaften können. Diese nicht zweckgebundenen Einzahlungsüberschüsse aus der erwirtschafteten Abschreibung können dann für investive Maßnahmen verwendet werden. Das kommunale Vermögen bleibt somit erhalten.

Insbesondere die Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen wird den Haushaltsausgleich künftig erschweren. Schon jetzt sind die ersten Anzeichen ersichtlich. Um dem entgegenzuwirken sind Erfordernisse kritisch zu prüfen und Konzepte zu erstellen. Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist wieder mehr in den Focus zu setzen. Ein strukturiertes Vorgehen der Verwaltung sowie die Fokussierung auf die Kernaufgaben und ein gesundes Maß an Aufgabenkritik könnten hierbei sicherlich hilfreich sein.

Bei jeder Investitionsmaßnahme aber auch bei den Vorhaben im konsumtiven Bereich (Digitalisierung) ist daher eine vollumfängliche Folgekostenberechnung sowie ein begleitendes Kostencontrolling von elementarer Bedeutung. Hierzu zählt auch ein entsprechendes Berichtswesen an den Gemeinderat und eine vollumfängliche Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Es ist bereits jetzt schon nicht mehr möglich, den Haushalt auszugleichen. Um den Haushalt zu entlasten, könnte die Gebäude- und Investitionsstruktur auf ihre Notwendigkeit nochmals durchforstet werden. Leider zeichnet sich bereits jetzt an vielen städtischen Gebäuden größere

Sanierungserfordernisse ab. Auch in Hinblick auf die Klimaneutralität könnten durch Zusammenfassung von Nutzungseinheiten Synergieeffekte ermöglicht werden.

Vorrangiges Ziel der Stadt Engen sollte daher sein, die Ertragskraft des Ergebnishaushaltes zu stärken. Im Bedarfsfall könnten realistische Haushaltsdaten sowie die Ergebnisse aus der Potentialanalyse als Hilfsmittel für die Fortführung bzw. Stärkung der soliden Finanzpolitik der Stadt Engen herangezogen werden.

Johannes Moser

Bürgermeister

Katja Muscheler

Fachbeamtin für das Finanzwesen